

**Stellungnahme der Republik Österreich
zum Bericht des Europäischen Komitees
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über
seinen Besuch in Österreich**

vom 14. bis 23. April 2004

Die Stellungnahme der Republik Österreich sowie der Bericht des CPT über seinen Besuch vom April 2004 (CPT/Inf (2005) 14) wurden auf Ersuchen der österreichischen Bundesregierung veröffentlicht.

Straßburg, den 21. Juli 2005

**Stellungnahme der Republik Österreich zum Bericht des
Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und
unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)
über seinen Besuch in Österreich 14 – 23 April 2004**

Wien, am 14. Juni 2005

Einleitung

Die Förderung und der Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sind Prioritäten der österreichischen Innen- und Außenpolitik. Die Zusammenarbeit mit internationalen Monitoring- und Präventionsmechanismen ist in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

Seitdem das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe am 1. Mai 1989 für Österreich in Kraft getreten ist, hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter Österreich vier Mal besucht: 1990, 1994, 1999, und 2004.

Die Berichte über die ersten drei Besuche wurden, zusammen mit den jeweiligen Antworten, 1991, 1996 und 2000 veröffentlicht.

Der letzte Besuch des CPT in Österreich fand vom 14. bis zum 23. April 2004 statt. Das CPT verabschiedete seinen Bericht bei seiner 55. Tagung vom 8. bis 12. November 2004 und übermittelte den Bericht mit Begleitschreiben vom 14. Dezember 2004 an die österreichischen Behörden. Mit Paragraph 150 des Berichts werden die österreichischen Behörden aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten eine Antwort zu geben, die eine vollständige Schilderung der zur Umsetzung der Empfehlungen des Berichts getroffenen Maßnahmen beinhaltet.

Die Stellungnahme folgt der Struktur des Berichts des Komitees. Die Empfehlungen, Kommentare und Informationsersuchen werden in Kursivschrift „Fett“ zitiert.

Mit dem Bericht werden zwei Beilagen (medizinische Fragebögen in Englisch und Deutsch) übermittelt.

Empfehlungen, Kommentare und Informationsersuchen

A. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Absätze 13 u 14:

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, ihre Bemühungen bei der Bekämpfung von Misshandlung durch die Polizei wesentlich zu verstärken. Höherrangige Polizeibeamte sollten aufgefordert werden, ihren Mitarbeitern die klare Botschaft zu vermitteln, dass Misshandlung von inhaftierten Personen nicht akzeptabel ist und Gegenstand strenger Sanktionen sein wird.

Eingangs darf auf die dem CPT bereits bei seinem Besuch zur Kenntnis gebrachte Rechts- und Erlasslage im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen bzw. der Prävention von Misshandlungshandlungen hingewiesen werden.

Abgesehen von den zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz abgestimmten Erlässen haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Vorgesetztenfunktion im Rahmen ihrer Dienstaufsicht jedenfalls darauf zu achten, dass ihre MitarbeiterInnen gesetzeskonform einschreiten (§ 45 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sowie § 2 Richtlinienverordnung, BGBl. Nr. 266/1993).

Zusammengefasst kann also gesagt werden, dass auf der Grundlage der geltenden Gesetze, der organisatorischen Vorkehrungen und obligatorischen Ausbildungsinhalte den MitarbeiterInnen eine klare Botschaft vermittelt wird, dass Misshandlungen von inhaftierten Personen nicht akzeptabel sind und entsprechend verfolgt werden.

Außerdem plant das Bundesministerium für Inneres eine Überarbeitung der Anhalteordnung 1999. Die Überarbeitung soll Juni 2005 beginnen und im Herbst 2005 fertig gestellt sein. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird besonderes Augenmerk auf die Verbesserung von Maßnahmen zur Verhütung von Misshandlungen gelegt werden.

Absätze 15 u 16:

Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden aus der Sicht der obigen Punkte Anweisungen ausgeben. (betreffend der Praktik, Personen in einer aufs Äußerste gestreckten Lage mit verbundenen Hand- und Fußfesseln zu fixieren)

Hinsichtlich des Häftlings, der dem Komitee gegenüber angegeben hat, in der beschriebenen Art gefesselt worden zu sein, ist festzuhalten: Dieser moldawische Staatsbürger (ein Schubhäftling der Bezirkshauptmannschaft Amstetten) verschluckte, nachdem eine Vorführung zum Bundesasylamt nicht den offenbar von ihm erwarteten Ausgang genommen hatte, eine Radiobatterie (vermutlich um seine Freilassung zu erreichen).

Nachdem er am 03.04.2004 über erhebliche Magenprobleme klagte, wurde er unverzüglich einer polizeiärztlichen Untersuchung unterzogen und im Anschluss daran über Auftrag des Arztes zum Zweck einer Röntgenuntersuchung bzw. weiterer Behandlungen in das AKH Linz verbracht. Dort wurde die verschluckte Batterie im Magen- und Darmbereich festgestellt. Eine weitere Behandlung durch den Arzt des Krankenhauses wurde vom Schubhäftling allerdings verweigert.

Nach der Rückverbringung in das PAZ und der Feststellung der weiteren Haftfähigkeit durch den Polizeiarzt drohte der Schubhäftling, sich umbringen zu wollen. Aus diesem Grund wurde er am 03.04.2004 um 17.20 Uhr zur Verhinderung befürchteter Selbstbeschädigungen bis auf weiteres in die Sicherungszelle verbracht und an Händen und Füßen geschlossen.

Die Aussage des Häftlings, wonach eine Fesselverbindung angelegt wurde, kann nicht bestätigt werden.

Die Hand- und Fußfesseln wurden ihm um etwa 22.00 Uhr, nachdem sich der Häftling einigermaßen beruhigt hatte, wieder abgenommen. Er blieb allerdings bis zum 08.04.2004 in der Sicherungszelle.

Das Bundesministerium für Inneres prüft derzeit die Einführung alternativer technischer Fixierungsmittel. Eine entsprechende Entscheidung, und gegebenenfalls ein Erlass über die Anwendung dieser Mittel werden im Rahmen der zu Par. 13 und 14 erwähnten Überarbeitung der Anhalteordnung angestrebt.

Absatz 17:

Das CPT möchte zeitgerecht über den Ausgang des strafrechtlichen und disziplinären Verfahrens, das im erwähnten Fall (Cheibani W.) eingeleitet wurde, sowie über die in der Folge gesetzten Maßnahmen, um in Zukunft ähnliche Situationen zu vermeiden, informiert werden (einschließlich über jedwede Änderung des Erlasses Nr. 5121/35-II/4/02 des Bundesministeriums für Inneres betreffend die Anwendung von Zwangsmaßnahmen seitens der Exekutive).

Eine erste Darstellung des bekannten Sachverhalts wurde noch am 15. Juli 2003 an die Staatsanwaltschaft übermittelt, weitere Erhebungen durch das Büro für interne Angelegenheiten im BM.I durchgeführt. Alle Aussagen und Erkenntnisse wurden dem Staatsanwalt vorgelegt, der für ihre Bewertung zuständig ist.

Zur Zeit ist seitens der Staatsanwaltschaft gegen 10 Personen (Polizeibeamte, Sanitäter und Notarzt) beim Landesgericht Wien die Anklage erhoben.

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat die gegen Cheibani W. vorgenommene Amtshandlung der Bundespolizeidirektion Wien als rechtswidrig beurteilt. Gegen dieses Erkenntnis läuft eine Amtsbeschwerde des Bundesministers für Inneres beim Verwaltungsgerichtshof. Das Ergebnis steht noch aus.

Die Fixierung einer in Bauchlage befindlichen Person mit Füßen und Beinen war laut den entsprechenden Vorschriften zum Einsatztraining für die Exekutive in Österreich – Kapitel Fixiertechniken – zulässig.

Unverzüglich wurde eine Arbeitsgruppe im BM.I eingerichtet, die die einschlägige Vorschriftenlage hinsichtlich „Amtshandlungen gegen renitente Personen“ evaluierte und einen umfassenden Bericht vorlegte. Vom Bundesminister für Inneres wurde auch der Menschenrechtsbeirat ersucht, eine Bewertung dieser Vorschriften vorzunehmen.

Das Ergebnis der Bewertungen wurde in einem umfangreichen Bericht des Menschenrechtsbeirates (MRB) betreffend "Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen" dargestellt, der unter der Internet-Adresse www.menschenrechtsbeirat.at abrufbar ist.

Der Bericht des MRB enthält 12 Empfehlungen, die u. a. die Verbesserung der Ausbildung für den Umgang mit psychisch kranken Personen, Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Risiken von Fixationsmassnahmen und die Dokumentation von getroffenen Fixationsmassnahmen in Fällen, wo sie unvermeidlich sind, betreffen.

Auf dieser Basis wurden die Vorschriften, die das Einsatztraining und die Anwendung von Körperkraft regeln, neu gefasst.

Absatz 18:

Geeignete berufliche Ausbildung.

Das CPT würde gerne weitere Informationen zu diesem Punkt erhalten.

Des weiteren möchte das CPT über die vom Bundesministerium für Inneres erfolgten Schritte in Kenntnis gesetzt werden, die zur Ausführung der Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats in seiner Studie über die Benützung einer charakteristischen Sprache durch die Exekutivbeamten ausgearbeitet wurden, gesetzt wurden.

Dem Thema „Vernehmungstechnik“ wird vom CPT zu Recht breiter Raum eingeräumt. Auch bei der Ausbildung besteht im Bundesministerium für Inneres ein hohes Problembewusstsein für diesen sensiblen Bereich. Nicht zuletzt deshalb wurde dem Bericht des CPT hohe Aufmerksamkeit geschenkt.

Alle laufenden Schulungsmaßnahmen, so auch die Veranstaltungen unter dem Thema „Vernehmungstechnik“, werden laufend evaluiert. Als Erkenntnis dieser Evaluierungen ist das Kapitel „Vernehmungstechnik“ auch Teil der Grundausbildung, die jede/r Exekutivbedienstete zu durchlaufen hat.

Im Bereich der berufsbegleitenden Fortbildung erfolgt im Rahmen der Zusammenlegung der Wachkörper eine österreichweite Standardisierung dieser Fortbildungsmaßnahmen. Damit wird die Einhaltung von gleich hohen Standards in allen Bundesländern gewährleistet. Somit kann auch die Evaluierung einheitlich erfolgen, was eventuell notwendige Adaptierungen beschleunigt.

Darüber hinaus werden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung weiterführende Seminare mit dem Titel „Vernehmungstechnik“ angeboten, wodurch der Stellenwert dieses Themenbereiches unterstrichen wird.

Die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zum Sprachgebrauch der Sicherheitsexekutive wurden vom Bundesministerium für Inneres mit großem Interesse aufgenommen. Wie bereits in der damaligen Stellungnahme angeführt, wird dieser Themenbereich durch verschiedene Zugänge abgedeckt. Obgleich der Sensibilisierung im Hinblick auf den Sprachgebrauch der Bediensteten schon in der Vergangenheit hohes Augenmerk geschenkt wurde, haben die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Implementierung von speziellen Inputs im Rahmen der bestehenden Schulungen geführt.

Im Bereich der Grundausbildung wird nunmehr bei der Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals dem Sprachgebrauch erhöhtes Augenmerk gewidmet, sodass

Exekutivbedienstete bereits im Zuge ihrer Ausbildung relevante Sensibilisierungsmaßnahmen erfahren.

Bei den diversen Fortbildungsmaßnahmen wird den Empfehlungen des MRB ebenfalls durch Abänderung bzw. Erweiterung der Inhalte Rechnung getragen.

Beispielhaft wird hier das Seminar „Polizei und Afrikaner“ genannt, in dem durch Implementierung des Teilbereichs „diskriminierender Sprachgebrauch“ auf die Empfehlungen des MRB reagiert wurde.

Als weiteres Beispiel wird auf die Zusammenarbeit des BMI mit der US-amerikanischen NGO „Anti-Defamation League“ und ihrem Programm „A World of Difference“ verwiesen. Diese Zusammenarbeit beinhaltet die Abhaltung von jährlich 40 Fortbildungsseminaren im Ausmaß von 2 x 8 Stunden. Thema der Seminare ist die Sensibilisierung im Umgang mit Personen unterschiedlicher Sprache, Religion und ethnischer Herkunft. Die Seminare sind für alle neu in den Dienst eintretenden Exekutivbediensteten verpflichtend. Pro Jahr nehmen ca. 800 Bedienstete teil.

Den Empfehlungen des MRB wird somit durch die zahlreichen Aktivitäten innerhalb der bestehenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprochen. Der Sensibilisierung der Bediensteten im Hinblick auf den Sprachgebrauch wird breiter Raum eingeräumt und die vom MRB empfohlenen Maßnahmen haben durch die Implementierung in unterschiedliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Eingang gefunden.

Absatz 19:

Damit sich das CPT ein vollständiges Bild über die aktuelle Situation machen kann, würde das Komitee gerne folgende Informationen hinsichtlich 2003 und 2004 erhalten:

- ***die Anzahl der Beschwerden von Misshandlungen, die gegen Exekutivbeamte eingebracht wurden***
- ***die Anzahl der strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen / Verfahren als Ergebnis auf diese Beschwerden***
- ***ein (Rechenschafts-)Bericht über die auferlegten strafrechtlichen und disziplinären Sanktionen***

Außerdem möchte das CPT über den Fortschritt hinsichtlich der Abfassung eines Gesetzesentwurfs seitens der Regierung zur Novellierung gesetzlicher Disziplinarmaßnahmen innerhalb des Beamtendienstrechts in Kenntnis gesetzt werden.

Folgende Statistik kann angeboten werden:

	2003			2004		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Beschwerden:	384	75	459	398	73	471
davon haltlos:	0	3	3	0	1	1
Anzeigen/StA:	384	72	456	398	72	470
Zurücklegung der Anzeige:	366	70	436	360	57	417
Verurteilungen:	0	1	1	2	0	2
Freisprüche:	6	1	7	2	0	2
offene Prüfverfahren:	12	0	12	34	15	49
Disziplinaranzeigen:	10	8	18	4	3	7
Disziplinarstrafen:	7	3	10	2	0	2
offene Verfahren:	2	0	2	2	3	5

Eine Änderung des Beamtendienstrechts hinsichtlich der disziplinären Bestimmungen ist zur Zeit nicht vorgesehen. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen werden als ausreichend erachtet, um gegen dienstliche Verfehlungen entsprechend vorgehen zu können.

Absatz 20:

Das CPT lädt die österreichischen Behörden ein, den Status des Menschenrechtsbeirates aus der Sicht der obigen Bemerkungen einer Revision zu unterziehen.

Der Umstand, dass die Zuständigkeit des Menschenrechtsbeirats auf Anstalten im Zuständigkeitsbereich des BMI begrenzt ist, hindert die Kommissionen des Beirates weder gesetzlich noch faktisch daran, angehaltene Personen zu befragen, nachdem sie in Haftanstalten, die dem Bundesministerium für Justiz unterstehen, verlegt wurden. So begann die Kommission für Oberösterreich und Salzburg im Jahr 2004 Justizanstalten zu besuchen, um ehemalige Polizeigefangene zu kontaktieren und wurde dabei von Untersuchungsrichtern unterstützt. Kommissionen in Ostösterreich beabsichtigen, ab der zweiten Jahreshälfte 2005 diesem Beispiel zu folgen. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt die Herausgabe eines allgemeinen Erlasses über die Abwicklung solcher Besuche und Kontaktnahmen durch Kommissionsmitglieder.

Die sechs Kommissionen des MRB diskutierten im Rahmen ihrer regulären internen Konferenz im März 2005 Fragen der Misshandlung angehaltener Personen. Der MRB und seine Kommissionen beabsichtigen, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Was den künftigen Status des MRB betrifft, so hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten einen interministeriellen Vorbereitungsprozess mit Beteiligung von MenschenrechtsexpertInnen über alle Fragen initiiert, die mit der geplanten Ratifikation des Fakultativprotokolls zur VN-Konvention gegen die Folter (OPCAT) zusammenhängen. Unter Teilnehmern an diesem Prozess herrscht Einigkeit dass künftige Besuchsstrukturen Zuständigkeit für alle Personen, die in Anstalten der Polizei, der Justiz und des Gesundheitswesens angehalten sind, haben und dem Erfordernis voller Unabhängigkeit entsprechen sollen.

Im Hinblick auf das gegenwärtige umfassende Mandat des MRB (das nicht auf Anhaltesituationen beschränkt ist) und die bestehenden Strafvollzugskommissionen für Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten erfordert die Entwicklung eines neuen Besuchssystems und die mögliche Überführung bestehender Einrichtungen in dieses noch eine gründlichere und breite Diskussion.

Absatz 21:

Das CPT empfiehlt, dass das Blatt, das von den Ärzten in Zusammenhang mit Verletzungen, die bei Personen in Polizeigewahrsam beobachtet werden, ausgefüllt wird, zusätzlich zu den bereits bestehenden Elementen die Schlussfolgerung des Arztes/der Ärztin über den Grad der Übereinstimmung zwischen Behauptungen des betroffenen Häftlings, und dem objektiven ärztlichen Befund beinhaltet.

Die österreichischen Behörden teilen die Empfehlung des CPT in vollem Umfang und werden entsprechende Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergreifen.

Ein Erlass wird herausgegeben werden, der die Empfehlung des CPT, die Beurteilung des Arztes bezüglich der Übereinstimmung zwischen dem objektiven ärztlichen Befund und der Aussage des Häftlings in das Formblatt aufzunehmen, berücksichtigen wird.

Zusätzlich wird im Rahmen der vorgesehenen periodisch stattfinden Diskussions- und Schulungsrunden der Polizeiamtsärzte betreffend medizinische Betreuung im

Polizeianhaltezentrum auf diesen Umstand hingewiesen werden. Die ärztlichen Bediensteten werden aufgefordert werden, diesem Umstand Rechnung zu tragen, d.h. eine Aussage über die Übereinstimmung der behaupteten Aussagen mit dem ärztlichen Befund zu treffen.

Absätze 22 bis 26:

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass

- das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt allen angehaltenen Personen zukommt, und zwar von dem Augenblick an, wo sie gezwungen sind, bei der Exekutive zu bleiben;***
- das Recht mit einem Rechtsanwalt vertraulich zu sprechen und einen Anwalt während der Vernehmung beizuziehen, angehaltenen Personen niemals ganz verweigert wird.***

Das Komitee empfiehlt, dass dringend ein vollwertiges und angemessen finanziertes System der Verfahrenshilfe für Personen in Polizeigewahrsam, die nicht in der Lage sind, für einen Anwalt zu bezahlen, entwickelt und vom Beginn des Polizeigewahrsams an angewandt wird.

Die Bundesministerien für Justiz und für Inneres widmen dem Recht auf Zugang zum Rechtsanwalt während der polizeilichen Anhaltung Verdächtiger im Rahmen der Strafprozessordnung besondere Aufmerksamkeit. Der Zugang zum Rechtsanwalt in diesem Stadium war Gegenstand intensiver und sehr ausführlicher Diskussionen (unter Vorlage und Besprechung mehrerer alternativer Texte) während der Endphase der parlamentarischen Debatten, die zur Annahme des Strafprozessreformgesetzes (StPRG) im Februar/März 2004 führten. Unter gebührende Berücksichtigung der Kommentare und Empfehlungen des CPT wird der Einführungserlass zu diesem Gesetz, der für 2007 (vor dem Inkrafttreten des StPRG am 1. Jänner 2008) geplant ist, präzise Formulierungen im Hinblick darauf anstreben, dass der Zugang zu einem bestimmten Anwalt, der vom angehaltenen Verdächtigen zu seinem Verteidiger bestimmt wurde, nur in außergewöhnlichen, vom StPRG festgelegten Umständen eingeschränkt oder verzögert wird. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass das StPRG die elektronische Aufzeichnung der Vernehmung als Alternative zum eingeschränkten Zugang zu einem Anwalt in diesen Fällen vorsieht (§ 164 Abs. (2) und § 97 StPRG).

Das Inkrafttreten des StPRG ist für 2008 vorgesehen, um genügend Zeit zu haben, RichterInnen, StaatsanwältInnen und ExekutivbeamtInnen in den neuen Verfahren zu

schulen und die notwendigen Änderungen in der Personalstruktur der Staatsanwaltschaften durchführen zu können.

Was den Vorschlag des CPT betrifft, unter den oben beschriebenen außergewöhnlichen Umständen den Zugang zu einem anderen unabhängigen Anwalt zu ermöglichen, bei dem darauf vertraut werden kann, dass er die legitimen Interessen der Untersuchung im Falle seines unbeaufsichtigten Kontakts mit dem/der Verdächtigen bzw. seiner Anwesenheit bei der Vernehmung nicht gefährdet, so ist das Bundesministerium für Justiz gewillt, einen Diskussionsprozess über eine derartige Möglichkeit zu beginnen. Angesichts der Tatsache, dass das StPRG erst kürzlich nach langer und gründlicher Debatte vom Parlament verabschiedet wurde kann jedoch eine Novellierung des StPRG realistischerweise nicht in Bälde erwartet werden.

Hinsichtlich der Einführung einer Verfahrenshilfe für Personen in Polizeigewahrsam ist sich die österreichische Bundesregierung der Notwendigkeit bewusst, das gegenwärtige System der Verfahrenshilfe den neuen gesetzlichen Strukturen des Ermittlungsverfahrens nach dem StPRG anzupassen, insbesondere der (erweiterten) Rolle der Polizei. Diese Anpassung wird im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien für Justiz und für Inneres und Vertretern der RechtsanwältInnen angestrebt. Ein erster Meinungsaustausch mit der Rechtsanwaltskammer hat bereits stattgefunden. Regionale Versuche, z. B. im Bundesland Steiermark, zur Gewährleistung des Zuganges zu einem Anwalt für Personen in Polizeigewahrsam 24 Stunden, sieben Tage in der Woche waren viel versprechend. Das größte Hindernis ist die Finanzierungsfrage.

Absätze 27 bis 31

Das Komitee ersucht die Behörde, weitere Schritte zu unternehmen, damit das Informationsblatt benutzerfreundlicher wird.

*Die Delegation schenkte besondere Aufmerksamkeit der Anwendung von spezifischen Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit **jungen Personen**, die wegen strafbarer Handlungen festgenommen wurden.*

Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um die Einhaltung dieses Erfordernisses zu gewährleisten. (*junge Personen durch das Erfordernis der Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung zu schützen*)

Das CPT empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass Jugendliche keinerlei Aussage machen oder Dokumente bezüglich des Vergehens, wessen sie verdächtigt werden, unterschreiben, ohne dass eine Vertrauensperson und/oder ein Rechtsanwalt zugegen ist.

Das CPT empfiehlt, dass eine besondere Version des Informationsblattes ausgearbeitet wird, das die besondere Position von jugendlichen Häftlingen und jungen Menschen aufzeigt, und dieses Informationsblatt dann auch allen Personen, die in Gewahrsam genommen werden, übergeben wird. Besonders für diese Altersgruppe sollte das Informationsblatt so gestaltet sein, dass es leichter zu verstehen ist.

Ebenso sollte es in verschiedenen Sprachen aufliegen. Besondere Sorgfalt sollte aufgewandt werden, um die Information sorgfältig zu erklären, damit das Verständnis gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang sollten die österreichischen Behörden die jüngste Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees des Europarates bezüglich neuer Wege auf dem Gebiet der Jugendkriminalität und der Rolle des Jugendrechts (8) berücksichtigen.

Das Informationsblatt für Festgenommene wurde vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz zunächst in deutscher Sprache und in adaptierter Form erstellt und mit Erlass vom 29.4.2004 den nachgeordneten Behörden und Dienststellen zur Kenntnis gebracht. In der Folge wurde der Text in insgesamt 26 Sprachen übersetzt und hievon die Behörden und Dienststellen verständigt. Sämtliche Informationsblätter sind österreichweit vom Downloadbereich im EDV-System des Bundesministeriums für Inneres problemlos abrufbar, weshalb die seinerzeitige "Vorrathaltung" der verschiedensprachigen Exemplare auf den Dienststellen nun nicht mehr notwendig ist.

Zur sprachlichen Gestaltung des Informationsblattes ist zu bemerken, dass sich der Text naturgemäß an die in den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Formulierungen anlehnt, wobei dies als notwendig und sinnvoll angesehen wird, zumal davon auszugehen ist, dass eine "narrative" und daher vom Gesetzestext abweichende Informationsaufbereitung zu Missverständnissen oder allenfalls auch falschen Erwartungshaltungen bei den angehaltenen Personen führen würde.

Zum Vorschlag des CPT, eine "besondere Version des Informationsblattes für jugendliche Häftlinge und junge Menschen auszuarbeiten" wird bemerkt:

Die besondere Stellung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß den Bestimmungen des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes (§§ 35 bis 37 JGG, BGBl Nr. 599/1988) wurde bei der Formulierung des Informationsblattes insofern

berücksichtigt, als unter Punkt "3. Beiziehung des Rechtsbeistandes" speziell auf die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zustehenden Rechte eingegangen wurde. Bei sämtlichen anderen Punkten des Informationsblattes ist eine Differenzierung zwischen angehaltenen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen und sonstigen angehaltenen Personen nicht notwendig, weil den erwähnten Personengruppen dieselben Rechte zustehen.

Die vom CPT vorgeschlagene "besondere Version des Informationsblattes" würde sich daher von der "normalen" Version nur in einem Punkt unterscheiden. Aufgrund dieser Umstände wird um Verständnis ersucht, dass seitens des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz derzeit nicht daran gedacht ist, den oben angeführten Vorschlag umzusetzen.

Zudem orientiert sich gerade Punkt 3. des Informationsblattes an der vom CPT genannten Empfehlung Rec (2003) 20 des Ministerkomitees des Europarates bezüglich neuer Wege auf dem Gebiet der Jugendkriminalität und der Rolle des Jugendrechtes (8), wonach unter anderem durch Einbeziehung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter der jugendlichen Verdächtigen deren Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

Schließlich wird das Bundesministerium für Inneres zusätzlich zu den bereits bisher veranlassten Maßnahmen bei zukünftigen kriminalpolizeilichen (Schulungs-)Veranstaltungen darauf hinwirken, dass von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Umgang mit dem Informationsblatt für Festgenommene besondere Sorgfalt angewendet werden wird.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, die Frage der Anwesenheit einer Vertrauensperson festgenommener Jugendlicher erneut zu prüfen, insbesondere im Kontext des oben erwähnten Diskussionsprozesses (siehe zu 23 und 26).

Absatz 32:

Das CPT lädt die österreichischen Behörden ein, die Übernahme der oben erwähnten Vorgangsweise (Anm.: d.s. gesonderte Polizeiabteilungen für Jugendliche) zu erwägen.

In dieser Angelegenheit anerkennt das Bundesministerium für Inneres durchaus die Sinnhaftigkeit einer solchen Forderung, doch wird betont, dass durch gesetzliche Vorschriften sowohl im Verwaltungsstrafgesetz als auch im Fremdenengesetz vorgesorgt ist, dass Jugendliche nur in Ausnahmefällen in Polizeianhaltezentren angehalten werden sollen.

Überdies ist nach Möglichkeit eine abgesonderte Anhaltung von Jugendlichen und Erwachsenen vorgesehen, sofern dies nicht etwa bei Familien eine unerwünschte Trennung nach sich ziehen würde. Die Einrichtung von besonderen Polizeiabteilungen für Jugendliche ist aufgrund der geringen Zahl der Fälle somit nicht zweckmäßig.

Überlegungen zur Verbesserung der Situation von Jugendlichen im Polizeigewahrsam werden selbstverständlich auch künftig weiter angestellt werden.

Absatz 33 – Videoaufzeichnungen:

Folglich lädt das CPT die österreichischen Behörden ein, ihre Bemühungen fortzusetzen, elektronische Aufzeichnungen bei polizeilichen Vernehmungen einzuführen. Des Weiteren sollten Polizeibeamte eine spezifische Ausbildung für die Führung von elektronisch aufgezeichneten Vernehmungen erhalten.

§ 164 Abs. 2 in Verbindung mit § 97 der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes 2004 sieht die Möglichkeit der elektronischen Aufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen vor.

Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung stehen derzeit in Diskussion.

Absatz 35

... Asylwerber, die das Aufnahmезentrum ohne Genehmigung verlassen, oder jene, deren Antrag in der ersten Instanz abgelehnt wird, werden im PAZ untergebracht. Die Haft eines Schubhäftlings in einem PAZ darf zwei Monate nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang hat das CPT die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Oktober 2004 zur Kenntnis genommen, worin einige der Novellierungen des Asylgesetzes des Jahres 2003 als verfassungswidrig erklärt wurden, im Besonderen § 32 (3), der die automatische aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen die erstinstanzliche negative Entscheidung ausschließt.

Das CPT würde gerne Informationen über die Erfahrungen mit der Umsetzung des novellierten Asylgesetzes und seinen Auswirkungen auf die Anhaltung von Ausländern erhalten.

Zu Absatz 35 (1) vorletzter Satz:

Nach geltendem Recht trifft nicht zu, dass jeder Asylwerber, der das Aufnahmезentrum ohne Genehmigung verlassen hat oder dessen Antrag in erster Instanz abgelehnt wurde, in Schubhaft genommen wird.

Die Schubhaft kann zum Zweck der Sicherung der Ausweisung oder Abschiebung mit Bescheid angeordnet werden, wenn der negative Asylbescheid in Rechtskraft erwächst, das ist insbesondere dann der Fall, wenn keine Berufung dagegen erhoben wird oder im Falle einer durchsetzbaren Entscheidung (Berufung gegen Entscheidungen nach § 5 im Zulassungsverfahren kommt aufschiebende Wirkung nicht zu).

Die Entscheidung über die Verhängung der Schubhaft wird durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde getroffen, wobei es sich dabei um eine Ermessensbestimmung handelt.

Absatz 35 (2)

Im Konkreten wurde vom Verfassungsgerichtshof der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung in Dublin – Fällen, d.h. wenn ein anderer Dublin Mitgliedstaat sich für die Prüfung des Asylantrages für zuständig erachtet hat, als verfassungswidrig aufgehoben und für nicht mehr anwendbar erklärt.

Damit kommt nunmehr allen Berufungen in Dublin-Fällen (d.h. in jenen Fällen, in denen ein Dublin-Mitgliedstaat nach Abklärung im Dublinverfahren sich als zuständig erklärt hat) grundsätzlich nach § 64 Abs. 1 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991; BGBl Nr. 51/1991) aufschiebende Wirkung zu, diese kann nur in begründeten Einzelfällen nach § 64 Abs.2 AVG ausgeschlossen werden.

Zur Fragestellung über die Auswirkungen des novellierten Asylgesetzes

Einleitend ist festzuhalten, dass große Anstrengungen unternommen werden, dass es zu einer raschen Einvernahme und zu einer raschen Klärung der Zulässigkeitsfrage kommt und dadurch die Zeiten der Schubhaft möglichst kurz gehalten werden.

Im Wesentlichen konnte durch die Asylgesetznovelle 2003 die Verfahrensdauer durch die Erstabklärung im Zulassungsverfahren wesentlich verkürzt werden. Dies hatte auch eine Reduzierung der Dauer der Schubhaft zur Folge.

Das angesprochene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hatte hier keine entscheidenden Auswirkungen, da schon zuvor die aufschiebende Wirkung bei Berufungen nicht generell ausgeschlossen war, sondern nur in „Dublin-Fällen“ und bei bestimmten Folgeanträgen.

Die Behebung des § 32 Abs. 2 AsylG bewirkt, dass es nun nur in wenigen Fällen zu einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung kommt, sodass die erstinstanzlichen Dublin-Entscheidungen im Regelfall nicht durchsetzbar sind. Die Asylwerber befinden sich zu diesem Zeitpunkt daher auch nicht in Schubhaft.

Im Mai 2005 brachte die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des Asylgesetzes unter Berücksichtigung auch der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom Oktober 2004 im Parlament ein.

Absätze 36ff – Haftbedingungen im Einzelnen:

Absatz 40 (beinhaltend Absätze 36 bis 39):

Das CPT empfiehlt den österreichischen Behörden, Schritte zu unternehmen, um

- alle Zellen in den PAZ in Innsbruck und Linz in einen guten Zustand zu bringen und zu sichern, dass in allen Zellen die sanitären Anlagen vom Rest der Zelle abgetrennt sind;***
- bei der Belegung der Zelle für jeden Häftling ein Minimum von 4 m² Platz (exklusive die sanitären Anlagen) zu sichern;***
- die Ausgabe von persönlichen Hygieneartikel an die Häftlinge in den PAZ in Wien Hernalser Gürtel, Innsbruck und Linz aus der Sicht der obigen Punkte neuerlich zu überprüfen;***
- sicherzustellen, dass die Häftlinge mit ausreichend Material ausgestattet werden, damit sie ihre Zellen reinigen können;***
- die Speisenbedingungen in den PAZ in Wien Hernalser Gürtel, Innsbruck und Linz neuerlich zu überprüfen, um zu sichern, dass für spezifische diätetische Gewohnheiten und Notwendigkeiten von Häftlingen in geeigneter Form gesorgt wird.***

- ***Im PAZ in Innsbruck einen Gymnastikraum, oder andere Freizeiteinrichtungen einzurichten***

Auf die vorstehend genannten Punkte wird jeweils durch Ausführungen zu den konkret genannten Polizeianhaltezentren eingegangen:

Zu Absatz 36 - PAZ Wien-Hernalser Gürtel:

Für die Reinhaltung der Zellen und der darin befindlichen sanitären Einrichtungen sind die Zelleninsassen gem. § 12 Abs. 4 der Anhalteordnung des BMI grundsätzlich selbst verantwortlich. Selbstverständlich achtet das Aufsichtspersonal darüber hinaus darauf, ob der Reinigungsverpflichtung entsprochen wird, jedoch liegt es innerhalb einer gewissen Bandbreite an den Häftlingen selbst, wie sauber sie ihre Zelle halten.

Mit Bezug auf Aussagen von Häftlingen, wonach Reinigungsmittel nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden, wies der Kommandant des PAZ darauf hin, dass in den Zellen Reinigungsmaterial im Bereich der Waschbecken vorhanden war und dies den Delegationsmitgliedern auch gezeigt wurde.

Der Zugang zur Dusche ist jeden zweiten Tag möglich. Abgesehen vom Hygienepaket, welches im Bericht auch angeführt ist, werden keine weiteren persönlichen Hygieneartikel zur Verfügung gestellt. Im Einzel-, Bedarfs- bzw. Ausnahmefall können Körperpflegemittel noch ergänzt od. erweitert werden. Zusätzliche Hygieneartikel wie z.B. Body-Lotion, Hautcreme etc. können auf eigene Kosten von den Angehaltenen in der Kantine erworben werden. Ebenso können in dieser Kantine zusätzlich Lebensmittel nach freier Wahl eingekauft werden.

Menge und Qualität der Speisen werden nicht nur intern ständig kontrolliert, sondern auch laufend durch die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates. Daher werden keine Lebensmittel, deren Ablaufdatum überschritten ist, an Häftlinge ausgegeben. Andererseits wird aber keine Kontrolle über die Lebensmittel, die die Häftlinge selbst aufbewahren, ausgeübt.

Mahlzeiten von Häftlingen, die sich zum Zeitpunkt der Essensausgabe nicht auf ihrer Station befinden, werden vom Aufsichtspersonal aufbewahrt. Durch eine isolierende Verpackung ist sichergestellt, dass das Essen über mehrere Stunden warm bleibt; ansonst ist ein Wärmen mittels Mikrowellenherd möglich.

Aufgrund der großzügigen Ausstattung der Zellen mit zwei Waschbecken wird die „Handwäsche“ von den Häftlingen gerne in den dortigen Waschbecken gewaschen.

Jedenfalls stehen jedoch pro Stockwerk eine Waschmaschine und ein Wäschetrockner für die Häftlingswäsche zur Verfügung.

Zu Absatz 37 - PAZ Innsbruck:

In der Zwischenzeit wurden bereits sämtliche Fenster erneuert. Im Investitionsprogramm für 2005 wurden Kreditmittel in Höhe von ca. € 55.000,00 für Verbesserungen (Sanitär etc.) aufgenommen. Die Durchführung dieses Programms wird auch die Einrichtung separierter Toiletten beinhalten.

Auch bezüglich der Hygieneartikel für weibliche Häftlinge wurde das System in der Zwischenzeit verbessert.

Die Empfehlung, den Keller mit einem Gymnastikraum auszustatten, wird im Zuge einer weiteren Renovierung erwogen werden, die im Falle der künftigen Zuweisung von Mitteln über die erwähnten € 55.000,- hinaus durchgeführt werden wird.

Die Behörde bemüht sich auch, Essgewohnheiten von Angehaltenen mit europäischer, asiatischer, afrikanischer und arabischer Herkunft wirklich entsprechend zu berücksichtigen. Diese Bemühungen werden auch in Zukunft weiter verfolgt werden.

Die Gewährleistung eines Minimums von 4 m² Haftraum wird anlässlich der Umbaumaßnahmen angestrebt werden.

Zu Absatz 38 - PAZ Linz:

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Generalsanierung wurden bereits Planungsarbeiten beauftragt. Die Generalsanierung wird die Einrichtung separierter Toiletten mit umfassen.

Hinsichtlich angeblicher Klagen von Häftlingen über fehlendes oder nicht ausreichendes Reinigungsmaterial wird ausgeführt, dass diese nach Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Linz in dieser Form nicht zutreffen. Von Seiten des Leiters des PAZ wird jedenfalls künftig genau dafür Sorge getragen, dass wöchentlich notwendige Anforderungen von Reinigungsmaterial erfolgen.

Die Duschmöglichkeit für weibliche und männliche Häftlinge ist in der Hausordnung geregelt und wird auch entsprechend durchgeführt.

Persönliche Hygieneartikel wie Seife, Toilettenpapier sowie bei mittellosen Häftlingen Zahnbürsten, Zahnpasten und Einweg-Rasierer werden im Bedarfsfall ausgegeben. Sonstige Dinge des persönlichen Bedarfs können von Häftlingen im Zuge des zweimal wöchentlich stattfindenden Einkaufs bezogen werden.

Hinsichtlich der Verköstigung von Häftlingen durch die polizeieigene Küche wird sehr darauf Bedacht genommen, dass die tägliche Versorgung inhaftierter Personen den erforderlichen Ansprüchen gerecht wird. In diesem Zusammenhang wird auf notwendige Diät- und Schonkost Bedacht genommen sowie religionsbedingte Ernährungsvorschriften berücksichtigt. Auf die Qualität der Speisenzubereitung, Lieferung und Menge wird täglich großer Wert gelegt. Die Speisen werden ständig auch vom amtsärztlichen Dienst hinsichtlich Eignung aus ärztlicher Sicht begutachtet.

Absätze 45 und 46 (beinhaltend Absätze 41 bis 44):

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, das Haftsystem in allen Polizeihaftanstalten, in denen Ausländer unter dem Fremden gesetz festgehalten werden, aus der Sicht der obigen Bemerkungen einer dringlichen Überprüfung zu unterziehen. Was im Besonderen das PAZ Hernalser Gürtel Wien anbelangt, so sollte dort dringend eine offene Abteilung eingeführt werden.

Weiters empfiehlt das CPT, dass

- Schritte unternommen werden, dass alle in den PAZ festgehaltenen Personen voll in den Genuss ihres berechtigten Anspruchs auf mindestens eine Stunde pro Tag Aufenthalt im Freien kommen,. Die Bedingungen im Hofe für den Aufenthalt im Freien in Linz sollten überprüft werden.***
- Bemühungen fortgesetzt werden, damit in allen PAZ für Personen mit verlängerter Haftzeit eine größere Anzahl von Aktivitäten außerhalb der Zelle vorgesehen wird. In diesem Zusammenhang sollten Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die bereits existierenden Einrichtungen (z. B. Freizeiträume, Bücher, Spiele etc.) allen Häftlingen zugänglich gemacht werden.***

Die meisten verfügbaren Baulichkeiten zur Unterbringung von Häftlingen sind in Österreich auf den Vollzug einer Straftat ausgerichtet. Es ist richtig, dass eine Schubhaft hingegen lediglich einen sichernden, jedoch nicht einen strafenden Zweck anstrebt und daher mit möglichst wenig Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden sein soll. Der Bedarf an derartigen Anhalteräumlichkeiten ergab sich relativ kurzfristig im Zusammenhang mit der Ostöffnung und den damit einsetzenden Migrationsbewegungen, sodass zur Zeit noch immer nicht die entsprechenden Anhaltemöglichkeiten im gewünschten Ausmaß zur Verfügung stehen. Dem

Bundesministerium für Inneres ist dieser Bedarf bekannt und es bestehen laufende Bemühungen, einerseits die erforderlichen Hafträume zu schaffen und andererseits den Vollzug mit den vorhandenen Möglichkeiten so anzupassen, dass damit möglichst wenig Beeinträchtigungen verbunden sind.

Darüber hinaus wird auch hier konkret auf die einzelnen Punkte eingegangen:

Hinsichtlich Absatz 41 - PAZ Wien-Hernalser Gürtel

Die angeführte Beschränkung der zur Verfügung stehenden Hausarbeiterfunktionen („Jobs“) ist mit der erforderlichen Vertretbarkeitsprüfung zu erklären. Als so genannte „Hausarbeiter“ können nur besonders zuverlässige Häftlinge herangezogen werden. Darüber hinaus ist die Anzahl nicht – wie im Bericht angeführt - obligat mit 4 Hausarbeitern (per Stock) begrenzt, vielmehr werden besondere Fähigkeiten in Verbindung mit einer einwandfreien Zuverlässigkeit über die genannte Zahl hinaus berücksichtigt und Häftlinge zu Tätigkeiten herangezogen (Reparaturarbeiten für Maler- Tischler- und Schlosser, sowie Küchendienst). Die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist im Sinne der Wahrung der Sicherheit aller Insassen zu verstehen. Eine weniger restriktive Handhabung der Auswahl könnte bei Auftreten etwaiger Probleme als mangelnde Sorgfalt der Anstaltsleitung gewertet werden.

Es gibt neben einem Hofgang am Vormittag und am Nachmittag das Angebot einer Häftlingsbücherei, von Spielen und auch psychosoziale Betreuung (Schubhaftbetreuung). Pro Zelle sind ein Fernsehgerät und ein Radiogerät zulässig, sofern diese Geräte privat beigebracht werden. Der Hofgang (Bewegung im Freien im Sinne des § 17 der Anhalteordnung) wird täglich vormittags und nachmittags jeweils rund eine Stunde angeboten und die Teilnahme der Häftlinge ist jedenfalls freiwillig. Wie im Bericht erwähnt, wird dem Wunsch der Häftlinge, den Spaziergang vorzeitig zu beenden, entsprochen. Da es sich bei Schubhaft um keine Strafhaft handelt, wird keine vertretbare Möglichkeit gesehen, den Häftling entgegen seinem Willen die Bewegung im Freien vom Häftling zur Erreichung der vorgesehenen Dauer zu erzwingen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Kritik, Schubhäftlinge seien den Hauptteil des Tages eingesperrt und müssten untätig in ihren Zellen verweilen, wird auf den „offenen Vollzug“ bzw. die „geöffneten Zellentüren“ im Speziellen hingewiesen. Derzeit wird insbesondere im Frauen-Bereich eine Modifikation im Sinne des „strukturierten Tagesablaufs“ erprobt. Eine Ausweitung auf den Männer-Bereich kann nur schrittweise

und unter Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts sowie auf Grundlage der vorhandenen personellen Ressourcen erfolgen.

Jedenfalls ist eine Ausweitung des Projekts der offenen Stationen angestrebt, hier in Form eines strukturierten Tagesablaufes mit geöffneten Zellentüren.

Hinsichtlich Absatz 43 - PAZ Linz

Es ist geplant, auch auf der Station B und in der Frauenstation verbesserte Bedingungen anzubieten. Auf der Station B sollte ein Gemeinschaftsraum entsprechend adaptiert werden und auf der Frauenstation sollte eine „Offene Station“ eingerichtet werden.

Es ist unrichtig, dass der Aufenthalt im Freien auf 30 Minuten pro Tag begrenzt wird. Die Häftlinge haben die Möglichkeit, sich im Zuge des Spazierganges eine Stunde täglich im Freien aufzuhalten. Vielmehr ersuchen die Häftlinge oftmals, diesen Zeitraum von einer Stunde verkürzen zu können, bzw. überhaupt nicht daran teilnehmen zu müssen. Dieser Umstand wird jedoch im Anlassfalle dokumentiert. Auf die bei Schubhaft fehlende Erzwingbarkeit des Aufenthalts im Freien wurde bereits hingewiesen.

Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass der Spazierhof tatsächlich nicht unbedingt animierend für einen einstündigen Aufenthalt im Freien wirkt. Bei geplanten Renovierungsarbeiten im PAZ wird eine Neugestaltung des Spazierhofes ins Auge gefasst werden.

Hinsichtlich Absatz 44 - PAZ Wels

Im PAZ Wels ist eine „offene Station“ für Schubhäftlinge vorhanden. Fast alle Schubhäftlinge werden in dieser „offenen Station“ angehalten und haben somit Zugang zu den vorhandenen Freizeit- und Aufenthaltsräumen. Außerdem haben die Angehaltenen einen uneingeschränkten Zugang zum teilweise überdachten Hof, wo sie Tischtennis und Freiluftsach spielen können.

Auch im Fitnessraum steht ein Tischtennistisch zur Verfügung. Weiters gibt es dort die Möglichkeit, Tischfußball zu spielen oder auf einem Hometrainer zu fahren.

Im Aufenthaltsraum stehen ein Fernsehgerät, das auch ausländische Satellitenkanäle empfängt und eine Spielkonsole (Play Station) sowie diverse Bücher (natürlich teilweise auch in verschiedenen Fremdsprachen) zur Verfügung.

Absatz 47:

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um den Mitarbeiterstand in den PAZ zu erhöhen und die Beamten zu ermutigen, auf mehr proaktive Weise mit den Häftlingen zu arbeiten, im Besonderen durch Steigerung ihrer Ausbildungsmöglichkeiten (Sprachausbildung eingeschlossen).

In diesem Zusammenhang mögen die österreichischen Behörden die Punkte in Abschnitt 29 des 7. Hauptberichts des CPT in Betracht ziehen.

Die Exekutive wird zum Zeitpunkt der Berichterstattung einer großen Reform unterzogen. Dabei werden auch die PAZ und deren Effizienz bzw. Dienststellenstrukturen evaluiert und neu bewertet. Künftig soll die Festlegung des Dienstablaufes autonom von der Dienststelle organisiert werden. Die Anzahl der MitarbeiterInnen in den PAZ soll erhöht werden.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung werden den BeamtInnen, die in einem vermehrten Ausmaß mit Fremden in Kontakt stehen, auch Fremdsprachenkurse und Kurse in interkultureller Kommunikation angeboten.

Absatz 48:

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, Schritte zu unternehmen, um zumindest eine(n) qualifizierte(n) Pfleger(in) im PAZ Wien Hernalser Gürtel anzustellen, und die Anwesenheit einer/eines qualifizierte(n) Pfleger(in) in den restlichen PAZ zu organisieren.

Im PAZ Wien Hernalser Gürtel versieht eine diplomierte Krankenschwester Dienst.

Derzeit stehen in allen PAZ zusammengekommen 75 ausgebildete RettungssanitäterInnen zur Verfügung.

Zusätzlich wird die ärztliche Betreuung durch folgende Massnahmen garantiert:

- jedes PAZ verfügt je nach Größe über einen oder mehrere (vorwiegend) Allgemeinmediziner, die in unterschiedlichem Zeitausmaß beschäftigt sind.
- Fachärzte werden entweder bei Bedarf beigezogen od. die Angehalten werden zu Fachabteilungen in Krankenanstalten (Ambulanzen) ausgeführt.

Da alle PAZ in städtischen Gebieten liegen, ist rasche ärztliche Notversorgung grundsätzlich stets gewährleistet.

Im Krankenpflegebereich wird angestrebt, weiteren MitarbeiterInnen eine erweiterte Erste Hilfe-Ausbildung oder die Ausbildung zum Rettungssanitäter zu ermöglichen.

Absatz 49:

Das CPT empfiehlt, dass solche Fragebögen in einer Reihe von Sprachen in allen Polizeianhaltezentren eingeführt werden.

Diese Empfehlung des CPT wurde bereits umgesetzt. In der Zwischenzeit ist ein umfangreich gestalteter Anamnesebogen in 38 Sprachen im Downloadbereich des BM.I-internen EDV-Systems verfügbar.

Sie sind der Stellungnahme der österreichischen Bundesregierung beigeschlossen.

Absatz 50:

Das CPT ist besorgt über die gegenwärtige Methode bezüglich des vertraulichen Umgangs mit den medizinischen Informationen in den besuchten PAZ. Es war üblich, dass medizinische Untersuchungen in der Gegenwart von Polizeibeamten stattgefunden haben.

Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um die oben erwähnten Überlegungen Praxis werden zu lassen. Des Weiteren sollte das Aufbewahren der persönlichen, medizinischen Akten von Häftlingen im Verantwortungsbereich des Arztes liegen.

Wie im Bericht des CPT ausgeführt, erfolgt die Vorstellung Angehaltener vor dem Polizeiarzt systematisch in Anwesenheit von Aufsichtsbeamten, die zumeist über eine Ausbildung als Sanitäter (Notfallsanitäter oder Rettungssanitäter nach den Sanitätergesetz) verfügen, und dem Arzt - vergleichbar mit einer Sprechstundenhilfe, die in der österreichischen allgemeinen medizinischen Praxis bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen anwesend sein kann - zur Verfügung stehen. Hiezu darf angemerkt werden, dass § 54 Ärztegesetz auch die Hilfspersonen eines Arztes zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Die Aktenführung der medizinische Aufzeichnungen und Dokumentationen stehen nur dem medizinischen Personal (PolizeiärztInnen und SanitäterInnen) zu; die PAZ-Leiter haben nur im Bedarfsfall Einsicht in diese Dokumente.

Überdies ist es eine zentrale Aufgabe, die Sicherheit – sowohl der Angehaltenen als auch des Arztes - zu gewährleisten. Dies ist vor allem in der ersten Phase der Inhaftierung wegen eines bestehenden psychischen Ausnahmezustandes oftmals problematisch.

Nach geltenden Bestimmungen sind Arzt-Patienten-Gespräche auf Vier-Augen-Basis bei Vorliegen der erforderlichen Mindeststandards an Sicherheit gestattet.

Absatz 51:

In diesem Zusammenhang möchte das CPT betonen, dass Hungerstreiks eher von einem therapeutischen als von einem strafenden Standpunkt betrachtet werden sollten.

Die Anregungen und Überlegungen des CPT in diesem Zusammenhang werden zur Kenntnis genommen. Auch im Bundesministerium für Inneres besteht dazu ein hohes Problembewusstsein und das laufende Bemühen um eine bestmögliche Lösung.

Bereits in der Vergangenheit wurden zwei Round-Table-Veranstaltungen zum Thema mit dem Menschenrechtsbeirat und NGO-Vertretern abgehalten, deren Schlussfolgerungen auch schon einen ersten Eingang in die Praxis der Hungerstreikbehandlung gefunden haben.

Der im Mai 2005 ins Parlament eingebrachte Entwurf zur Asylgesetznovelle wird die Frage des Umgangs mit Hungerstreiks auf eine neue Basis stellen.

Absatz 52:

Das CPT ruft die österreichischen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu setzen, um professionelle psychiatrische und psychologische Betreuung für ausländische Häftlinge in den Polizeianhaltezentren zu gewährleisten.

Derzeit besteht eine regelmäßige psychologisch/psychiatrische Betreuung in den PAZ der Bundespolizeidirektion Wien und im Verwaltungsanhaltezentrum Bludenz.

Die gesundheitliche Betreuung der Angehaltenen erfolgt im Rahmen der ärztlichen Sprechstunden in den PAZ. Dabei wird neben den möglichen gesundheitlichen Beschwerden besonderes Augenmerk auf psychische Auffälligkeiten gelegt.

Wenngleich in kleineren Anstalten keine psychiatrisch/psychologischen Dienste eingerichtet sind, können bei erkennbaren Ansatzpunkten durch Allgemeinmediziner jederzeit Fachärzte hinzugezogen bzw. Ausführungen in Kliniken veranlasst werden.

Nachdem die PAZ vorwiegend in den Landeshauptstädten situiert sind, stehen ausreichend Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Erwähnt wird, dass auch die Schubhaftbetreuungsorganisationen in einem engen Kontakt mit den ärztlichen Diensten stehen und Veränderungen im Verhalten von Personen im Regelfall rasch dem Arzt mitteilen.

Absatz 55:

Das CPT empfiehlt, dass

- ***die Bedingungen in den Absonderungszellen in den PAZ in Innsbruck und Linz aus der Sicht der Punkte von Abschnitt 53 verbessert werden;***
- ***inhaftierten Personen in Absonderungszellen eine Stunde Aufenthalt im Freien garantiert wird;***
- ***wegen disziplitärer Gründe in Absonderungszellen inhaftierten Personen das Recht gewährt wird, dass sie zu dem Gegenstand des Vergehens, dessen sie beschuldigt werden, angehört werden und gegen eine disziplinare Sanktion bei einer höheren Behörde berufen können;***
- ***ein gesondertes Register für den Gebrauch der Absonderungszellen angelegt wird, wo die gesamten Details über die darin festgehaltenen Personen vermerkt werden: Datum und Uhrzeit des Eingangs und Weggangs, die Gründe für die Verlegung etc.***

Des Weiteren lädt das CTP die österreichischen Behörden ein, selbstmordsichere Kleidung für die Anwendung unter entsprechenden Umständen bereitzustellen.

Auf vorgesehene oder bereits eingeleitete Baumaßnahmen in den PAZ Innsbruck und Linz wurde bereits zu den Punkten 37 und 38 eingegangen.

Zur Vorgangsweise bei der notwendigen Verlegung von Häftlingen in Sicherungszellen wird festgehalten, dass diese Veranlassungen ausschließlich bei Selbst- oder Fremdgefährdung durchgeführt und in jedem Fall im PAZ-Tagesrapport lückenlos dokumentiert werden. Eine separate Häftlingskartei über angeordnete Sicherungszellenverlegungen wird, wie empfohlen, derzeit in den Wiener PAZ verwendet. Seine österreichweite Einführung wird erwogen.

Nach den Vorgaben der Anhalteordnung erfolgen auch in diesen Fällen hinsichtlich des Rechts auf Bewegung im Freien keine Einschränkungen. Der Aufenthalt in der Sicherungszelle dauert ohnedies nur so lange als unbedingt notwendig, das heißt, der Aufenthalt im Freien ist darüber hinaus gewährleistet. Auf fehlende Zwangsmöglichkeiten zur Durchsetzung des Aufenthaltes im Freien gegenüber dem Häftling darf auch an dieser Stelle hingewiesen werden

Im Zusammenhang mit den angesprochenen Anhörungs- und Berufungsrechten von disziplinierten Angehaltenen darf auf die §§ 23 und 24 der Anhalteordnung (BGBl II Nr. 128/1999) verwiesen werden, die eine Möglichkeit der Übermittlung von Beschwerden, Wünschen und Ansuchen sowie das Verfahren in Zusammenhang mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regeln. So ist etwa in § 24 Abs. 3 der Anhalteordnung ausdrücklich vorgesehen, dass der Kommandant den Häftling bei Ordnungswidrigkeiten zu den Anschuldigungen zu hören hat. Für den Fall, dass dem Anliegen des Häftlings nicht entsprochen werden kann, ist die Angelegenheit vom Kommandanten an seine Behörde zur Entscheidung heran zu tragen. Eine Berufungsmöglichkeit ist damit praktisch gegeben.

Zum Thema der Suizidprävention fand im Februar 2005 ein Round-Table statt, der diese Problematik in allen möglichen Richtungen beleuchtete. Die Inputs werden in einer eingerichteten Arbeitsgruppe auf ihre Umsetzbarkeit weiter verfolgt werden. Auch die Möglichkeit der Bereitstellung von selbstmordsicherer Kleidung wird bei diesbezüglichen weiteren Überlegungen berücksichtigt werden.

Absatz 56:

Das CPT empfiehlt, dass Informationen über die internen Regeln und andere Vorgänge in Zusammenhang mit ausländischen Häftlingen in verschiedenen Sprachen systematisch in den PAZ in Innsbruck und Linz zur Verfügung gestellt werden.

Die PAZ-Hausordnung steht in der Zwischenzeit sowohl im PAZ Innsbruck als auch im PAZ Linz in verschiedensten Sprachversionen (dies sind zumindest die Amtssprachen der Vereinten Nationen, die Sprachen der an Österreich angrenzenden Staaten sowie kroatisch, rumänisch, serbisch und türkisch) zur Verfügung. Der vorgesehene Zustand ist damit, wie auch in allen anderen PAZ, hergestellt.

Absätze 57 und 58:

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ihre Anstrengungen erhöhen, um zu gewährleisten, dass ausländische Häftlinge vorschriftsmäßig über den Stand ihres Verfahrens informiert werden. In diesem Zusammenhang möchte das Komitee betonen, dass die Tatsache, dass Einrichtungen von außerhalb verpflichtet wurden, um ausländischen Häftlingen zu helfen, den Staat nicht von der Verantwortung befreit hat, Informationen und Unterstützung für solche Personen bereitzustellen.

Des Weiteren würde das CPT gerne über jegliche Sicherheitsklauseln informiert werden, die eine adäquate Rechenschaftspflicht und eine Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbedingungen gewährleisten, die allenfalls in den Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Organisationen, die sich um die Schubhäftlinge kümmern, verankert sind.

Gegenstand der Schubhaftbetreuungsverträge ist die Betreuung der Fremden in humanitären und sozialen Angelegenheiten und hat nichts mit einer rechtsfreundlichen Vertretung zu tun. Mit der vertraglichen Verpflichtung geeigneter Betreuungseinrichtungen, der Überprüfung der Erbringung der vereinbarten Leistungen und der Tragung der durchaus beachtenswerten Kosten dafür vermeint Österreich seinen staatlichen Unterstützungsverpflichtungen durchaus zu entsprechen

Die regelmäßige Information des Fremden über den Stand des Verfahrens durch die Schubhaftbetreuungsorganisationen ist ebenfalls Gegenstand der Verträge. Sie wird seitens der Organisationen im vorgesehenen Umfang wahrgenommen.

Diese Informationstätigkeit versteht sich als Serviceleistung neben der von den Fremdenpolizeibehörden im Rahmen des von ihnen zu führenden Verfahrens erteilten Informationen über die Verfahrenssituation und die daraus ableitbaren Rechte und Pflichten des Fremden.

Die im Bericht noch angesprochene Überstellung von Schubhäftlingen in weiter westlich im Bundesgebiet gelegene Polizeianhaltezentren erweist sich deswegen in manchen Fällen erforderlich, weil bei Großaufgriffen illegaler Grenzgänger an den östlichen Landesgrenzen in Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht immer ausreichende Haftkapazitäten zur Verfügung stehen. Auch das Bundesministerium für Inneres ist bemüht, diese Anzahl von Überstellungen möglichst gering zu halten, da dies zusätzliche Kosten verursacht und Personalressourcen bindet.

Absatz 60:

Das CPT empfiehlt, dass

- **Schritte im PAZ Linz unternommen werden, um zu gewährleisten, dass das Recht der Häftlinge auf Besuche und Telefonanrufe völlig respektiert wird,**
- **die Besuchseinrichtungen in den PAZ Wien Hernalser Gürtel und Innsbruck geändert werden, damit Besuche unter offeneren Bedingungen stattfinden.**

Das Komitee möchte auch über die offizielle Haltung hinsichtlich des Besitzes von Handys durch ausländische Häftlinge, die auf ihre Abschiebung warten, informiert werden.

Wegen der in der Praxis aufgetretenen gravierenden sicherheitsbezogenen Probleme wird die Mitnahme und der Gebrauch von Handys in den Zellen generell nicht mehr gestattet. Ausnahmen werden in vertretbaren Einzelfällen ermöglicht.

Als Ausgleich dafür wird sichergestellt, dass den Angehaltenen Wertkartentelefone oder Pre-paid-Telefone in jedem PAZ zur Verfügung stehen.

PAZ Linz

Die allgemein geltende Hausordnung regelt für inhaftierte Personen des PAZ Linz die Erlaubnis, Telefonanrufe zu tätigen, Briefe zu schreiben, sowie Besuche zu empfangen. Konkret haben die Häftlinge im PAZ Linz das Recht, Privattelefonate (vorwiegend aus dienstlichen Gründen in den Abendstunden) zu führen.

Hinsichtlich des Briefeschreibens besteht keinerlei Einschränkung. Dies ist für Häftlinge im Bedarfsfall jederzeit möglich.

Die Besuchszeiten sind im PAZ Linz in der Form geregelt, dass dies dreimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch, Samstag bzw. Sonntag, jeweils in der Zeit zw. 14.00 u. 16.00 Uhr vorgesehen ist.

Soweit Einschränkungen dieser Rechte auf Grund von Pflicht- oder Ordnungswidrigkeiten bzw. Sicherheitsgründen unumgänglich sind, werden sie nachvollziehbar im PAZ Linz dokumentiert.

PAZ Innsbruck

Im Rahmen der bereits erwähnten Umbaumaßnahmen wird getrachtet werden, die Besuchssituation trotz gegebener Einschränkungen durch die bereits bestehende Bausubstanz einer Verbesserung zuzuführen.

PAZ Wien

Die hier beschriebenen Häftlingsrechte - Besuch, Telefonieren sowie Briefverkehr - werden nicht nur gewährleistet, es wird das Wahrnehmen derartiger Rechte auch entsprechend im Stockwerks-Tagesbericht dokumentiert.

Im Bericht wird angeführt, dass sich die Besuchsmöglichkeiten seit 1999 geändert hätten. Dies entspricht laut Mitteilung des Kommandanten des PAZ Wien insoweit den Tatsachen, als die Größe und technische Ausstattung der Besucherzone erheblich verbessert wurde. Die Trennung von Insassen und Besuchern durch eine Glasscheibe wurde allerdings beibehalten. Es ist dies eine österreichweit angewendete, notwendige Maßnahme, um die unbefugte Einschleusung sicherheitsgefährdender Gegenstände (zB Suchtmittel und Ausbruchswerkzeuge) zu unterbinden. Die angedeutete Möglichkeit eines so genannten „Tischbesuches“, das heißt, eine Kontaktnahme ohne Glastrennwand, besteht in besonders begründeten Fällen (z.B. Anwalt, Schubhaftbetreuung) im selben Ausmaß wie 1999.

Absatz 61:

Das CPT ruft die österreichischen Behörden auf, der Schaffung von Anhalteeinrichtungen, speziell für die Unterbringung von Ausländern, die unter dem Fremdengesetz in Haft sind, hohe Priorität zu gewähren.

Diese Überlegungen fanden Eingang in eine bereits eingeleitete Überprüfungsphase für die Errichtung eines Schubhaftzentrums. Die Realisierung und Finanzierung ist derzeit allerdings noch nicht gesichert.

Konkretere Schritte werden erst nach Abschluß der derzeit laufenden Gesetzgebungsvorhaben im Asyl- und Fremdenpolizeibereich gesetzt werden können. Es besteht jedoch die Absicht, das Thema nachdrücklich zu behandeln.

Absatz 67 (beinhaltend Absätze 62 bis 67):

Die österreichischen Behörden müssen gewährleisten, dass die Haftbedingungen im Kriminalkommissariat Ost in Wien völlig den Kriterien, die im Bericht des Besuches von 1994 umrissen sind (vergleiche Absatz 30 des CPT/Inf (96) 28), entsprechen.

Das CPT empfiehlt auch, dass die österreichischen Behörden Schritte unternehmen, um

- **direkten Zugang zu Trinkwasser für alle Personen in Polizeigewahrsam zu gewährleisten,**
- **zu sichern, dass alle Häftlinge im ganzen Land mit sauberen Matratzen und Decken für die Nacht ausgestattet werden.**

Im Bereich des Kriminalkommissariates Ost werden die Empfehlungen des CPT durch infrastrukturelle und bauliche Verbesserungen bzw. Neuausstattungen bereits realisiert.

Daneben werden derzeit die Haftstandards sowohl im Menschenrechtsbeirat als auch im BM.I einer umfassenden Evaluierung unterzogen. Dabei werden auch die Empfehlungen des CPT aufgenommen.

B. Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Absatz 69:

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden energisch die Anwendung einer Reihe von Maßnahmen verfolgen, um die Überfüllung der Gefängnisse zu bekämpfen, einschließlich grundsätzlicher Maßnahmen, um die Anzahl der in das Gefängnis eingelieferten Personen zu beschränken oder herabzusetzen. In diesem Zusammenhang sollten die österreichischen Behörden die Grundsätze und Maßnahmen berücksichtigen, welche in der Empfehlung Rec (99) 22 des Ministerkomitees des Europarates betreffend überfüllte Gefängnisse und die steigenden Häftlingszahlen sowie in der Empfehlung Rec (2003) 22 über die bedingte Entlassung (Entlassung auf Bewährung) dargelegt worden sind.

Das Bundesministerium für Justiz führt seine Bemühungen, den Überbelag in den österreichischen Justizanstalten zu reduzieren fort:

Einerseits werden vermehrt Baumaßnahmen durchgeführt, welche die Belagskapazität steigern sollen: Mit diesen Maßnahmen wurden in den Justizanstalten Leoben, Sonnberg, Hirtenberg und Linz-Asten insgesamt 339 zusätzliche Plätze geschaffen.

Andererseits werden Alternativen zu Freiheitsstrafen und Maßnahmen zur Reduktion der Dauer der Freiheitsstrafen überlegt.

Ein technisches Experiment betreffend „electronic monitoring“ wurde mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Ein Pilotprojekt für den (regionalen) Gebrauch des electronic monitoring in bestimmten Fällen wurde für die zweite Hälfte des Jahres 2005 in Aussicht genommen.

Eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz beschäftigt sich derzeit damit Möglichkeiten für gemeinnützige Leistungen, die bereits als allgemeine Form der Diversion praktiziert wird, als Alternative zur Freiheitsstrafe zu erkunden.

Im November 2004 wurden anlässlich einer 2-Tages-Konferenz, welche durch das Bundesministerium für Justiz zusammen mit der österreichischen Richtervereinigung und der österreichischen Rechtsanwaltskammer organisiert wurde, die derzeitige

Situation betreffend bedingte Entlassungen und die Reformmöglichkeiten im Licht empirischer Untersuchungen, der Rechtsvergleichung und praktischer Erfahrungen, untersucht. Eine Broschüre über den Verlauf und die Ergebnisse dieser Konferenz wird in Kürze veröffentlicht werden. Gemäß dem Arbeitsplan des Bundesministeriums für Justiz wird ein Reformkonzept betreffend die bedingte Entlassung im Laufe des Jahres 2005 präsentiert werden. Das CPT wird hierüber informiert werden.

Absatz 70:

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen mit dem Ziel einführen, dass sowohl Häftlinge in Strafhaft als auch für Untersuchungshäftlinge Arbeit zur Verfügung gestellt wird. Weiters empfiehlt das Komitee, dass Anstrengungen unternommen werden, um Programme für die Erziehung und Ausbildung in allen Justizanstalten zu entwickeln. Die Bereitstellung eines zufrieden stellenden Systems der Aktivitäten für Häftlinge wird eine adäquate Ergänzung des Personals und ein System der Bereitstellung von Personal erfordern, das die Verfügbarkeit des Personals während des ganzen Tages sicherstellt.

Es besteht eine Arbeitsverpflichtung für alle Strafgefangenen, welche arbeitsfähig sind. Untersuchungshäftlinge dürfen dann arbeiten, wenn der zuständige Richter dies nicht aus bestimmten, das Verfahren betreffenden, Gründen untersagt.

Die durchschnittliche Dauer, welche von Insassen in Untersuchungshaft in Österreich verbracht wird, beträgt nur 72 Tage und der Zeitpunkt der Enthaftung oder Übernahme in die Strafhaft kann beim Großteil der Fälle nicht vorhergesagt werden.

20 % der Strafgefangenen können aus Mangel an geeigneter Arbeit nicht beschäftigt werden.

Die österreichische Strafvollzugsverwaltung versucht die Arbeitszeiten für das Personal der Justizanstalten flexibler zu gestalten, sodass ein Mehr an Aktivitäten mit den Insassen erreicht werden kann.

Betreffend das Strafvollzugspersonal im Allgemeinen konnten einige positive Veränderungen seit dem Besuch des CPT im Jahr 2004 erreicht werden: Der Trend zur Reduktion der Justizwachbeamten wurde in gewissem Umfang wieder rückgängig

gemacht. Im Jahr 2005 ist eine Steigerung des Personals um 125 Justizwachbedienstete möglich.

Rationalisierungen der Arbeit in den Verwaltungen der Justizanstalten (z.B. durch Erhöhung des Gebrauches von Computersystemen) und Ausnutzung von Synergieeffekten haben einen Transfer von 150 Justizwachebeamten vom administrativen Bereich in den Betreuungsbereich ermöglicht. Bestrebungen in diese Richtung bestehen weiter.

Absatz 72:

Das CPT hat mit Interesse die Maßnahmen (Reform der Ausbildung des Gefängnispersonals und Erwerb von Kenntnissen beim Umgang mit ausländischen Häftlingen) verfolgt und ersucht vor allem in Bezug auf das Projekt in der Justizanstalt Linz zur gegebenen Zeit um Bekanntgabe näherer Einzelheiten.

Das Bundesministerium für Justiz startete eine umfassende Reform betreffend die Ausbildung der Justizwachebediensteten. Diese Reform ist zum Teil bereits umgesetzt, nämlich betreffend die Ausbildung der Berufsanfänger und der leitenden Justizwachebediensteten. Diese beiden Ausbildungsreformen werden derzeit in verschiedenen Projekten getestet.

Der Qualitätsstandard der neuen Ausbildung für die Berufsanfänger zielt auf die Grundprinzipien ihrer Aufgabe sowohl vom theoretischen als auch vom praktischen Gesichtspunkt her, ab. Schrittweise sollen die Berufsanfänger auf die Kernaufgaben ihres künftigen Berufes herangeführt werden. Sie versehen ihren Dienst in speziell ausgesuchten Justizanstalten an der Seite von erfahrenem und vorbildlichem Justizwachepersonal, welches als Beispiel für die künftigen Kollegen herangezogen wird.

Leitende Justizwachebedienstete müssen dabei unterstützt werden zusätzliche Fähigkeiten zu entwickeln bevor sie zu Führungsaufgaben herangezogen werden. Deshalb müssen sie auch in Fächern wie Management und ähnlichem ausgebildet werden. Neben technischen und organisatorischen Fähigkeiten bedarf es auch anderer Kenntnisse (wie z.B. Führungsaufgaben, Medienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Ethik etc.).

In naher Zukunft wird die Justizwachschule und das Fortbildungszentrum Strafvollzug in eine Strafvollzugsakademie zusammengeführt werden, um so Synergieeffekte zu nutzen und eine hochqualitative Ausbildung zu bieten.

Betreffend ausländische Insassen ist sich die Strafvollzugsverwaltung im Klaren darüber, dass die Justizwachebediensteten mit ihnen kommunizieren können müssen. Aus diesem Grunde werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 1) Sprachkurse für das Personal der Justizanstalten in englisch und russisch
- 2) Sprachkurse für Insassen, welche nicht deutsch als Muttersprache haben, in deutscher Sprache. Diese Kurse werden verschiedenen Gruppen von Insassen angeboten werden (z.B. russischen Staatsangehörigen, rumänischen Staatsangehörigen, Schwarzafricanern)
- 3) Um das Personal der Justizanstalten in Bezug auf den Umgang mit ausländischen Insassen zu sensibilisieren, werden den Bediensteten Kurse angeboten werden, in welchen ein Bezug zu den verschiedenen Kulturen, Religionen und Mentalitäten hergestellt werden soll.
- 4) Ab März 2005 wird ein spezielles Programm an Freizeitaktivitäten angeboten, welches speziell auf die Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Ausländergruppen abgestimmt ist.
- 5) Rechtsberatung für ausländische Insassen im Bereich Asylrecht soll erfolgen. Es wird zudem in Aussicht genommen ein Seminar für Sozialarbeiter zu starten, in welchen diesen Kenntnisse des Asylrechtes und Informationen in Bezug auf die rechtliche Stellung von Ausländern im Inland vermittelt werden soll. Es ist ebenso geplant andere Gruppen des Personals der Justizanstalten in diesen Bereichen zu schulen, sodass eine Unterstützung und Information von Insassen erfolgen kann.

Diese Maßnahmen der österreichischen Strafvollzugsverwaltung werden von der österreichischen Bewährungshilfe (Neustart) und einigen NGO's unterstützt.

Absatz 73:

Das CPT stellte fest, dass das niedrige Personalstand und/oder der Art der Funktionseinteilung des Personals die Entwicklung positiver Beziehungen zwischen Personal und Insassen hemmt und die Möglichkeiten des direkten Kontaktes mit den Insassen stark herabgesetzt sind. Zudem wird angemerkt, dass für den Fall unzureichender Personalbereitschaft bedeutende Beiträge für Überstunden sich als erforderlich erweisen, um ein Grundniveau der Sicherheit und der Systembewahrung in der Anstalt aufrecht zu erhalten und dieser Zustand leicht zu großem Stress und Burnout des Personals führen kann, was die Spannung in der Justizanstalt verschlimmert.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ihre Politik für das Gefängnispersonal und dessen Einsatz im Sinne der obigen Bemerkungen überprüfen.

Siehe Ausführungen zu Absatz 70.

Absatz 79:

Das CPT empfiehlt, dass

- die Vermischung von jugendlichen und erwachsenen Häftlingen als dringlich beendet wird.

Jugendliche Häftlinge sollten in einer getrennten Einrichtung angehalten werden, das Personal für sie sollte aus Personen bestehen, die in der Behandlung von Jugendlichen ausgebildet sind, und es sollten Aktivitätsprogramme angeboten werden, welche für ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind (Erziehung, Sport, Berufsausbildung und andere zweckmäßige Aktivitäten);

- Maßnahmen zu treffen sind, um den angemessenen Zugang zu natürlichem Licht in allen Zellen sicherzustellen; alle Vorrichtungen, die an Zellenfenster befestigt werden, sollten nicht in einer Art entworfen werden, das dadurch den Häftlingen dieses Grundelement des Lebens entzogen wird;

- Persönliche Hygieneartikel allen Häftlingen systematisch zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß der §§ 36, 55 Jugendgerichtsgesetz müssen jugendliche Insassen von Erwachsenen getrennt werden. Das Gesetz bestimmt, dass Jugendliche „womöglich“ in gesonderten Abteilungen angehalten werden, wogegen unter bestimmten Voraussetzungen im Interesse des Jugendlichen auch Anhaltungen mit nicht jugendlichen Insassen indiziert sein können. In den meisten Justizanstalten werden jedoch sehr wenige Jugendliche angehalten.

Der durchschnittliche Prozentsatz an Jugendlichen, das sind Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren, in den österreichischen Justizanstalten beträgt 3 %. Im Raume Wien ist dieser Prozentsatz etwas höher, nämlich 4 bis 5 %.

Mit Stichtag 1. Juni 2005 wurden in der Justizanstalt Wien-Josefstadt 70 Jugendliche angehalten (das sind 5 % des Gesamtbelages in dieser Anstalt) und in der Justizanstalt Linz wurden zum selben Stichtag 18 Jugendliche angehalten (das sind 4,4 % des Gesamtbelages in der Justizanstalt Linz).

Grundsätzlich werden Jugendliche getrennt von Erwachsenen angehalten und nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt eine gemeinsame Anhaltung. Voraussetzung dieses Ausnahmefalles muss sein, dass die gemeinsame Anhaltung im Interesse des Jugendlichen gelegen ist. Justizwachebedienstete, die ihren Dienst im Jugendstrafvollzug versehen, haben besondere zusätzliche Qualifikationen.

Wenn Jugendliche zur Arbeit herangezogen werden, muss diese Arbeit einen erzieherischen Wert besitzen. Bei Arbeiten außerhalb der Justizanstalt dürfen Jugendliche nicht einer Zurschaustellung an die Öffentlichkeit ausgesetzt sein. Die tägliche Arbeitszeit muss durch mindestens zwei Pausen von ausreichender Länge unterbrochen sein.

Die Justizwachebediensteten sind sich bewusst, dass sinnvolle Freizeitaktivitäten, darunter auch Sport, für Jugendliche von besonderer Bedeutung sind und bemühen sich dieser Anforderung zu entsprechen.

Baumaßnahmen, die den natürlichen Zugang von Licht durch die Fenster vermehren, sind in der Justizanstalt Linz in Vorbereitung.

Der Anstaltsleiter der Justizanstalt Linz wurde zudem vom Bundesministerium für Justiz angewiesen, die Insassen bei Anfrage durch Versorgung mit Hygieneartikeln zu unterstützen. Es wurde generell das Problembewusstsein in allen österreichischen Justizanstalten dahingehend erhöht, dass eine Grundversorgung an Hygieneartikel zu gewährleisten ist.

Absatz 80:

Das CPT möchte betreffend die Justizanstalt Linz eine Bestätigung, dass die Höfe für die Bewegung im Freien, die von den männlichen Häftlingen benützt werden, mit Sitzgelegenheiten ausgestattet worden sind und dass alle Höfe mit Schutzvorrichtungen gegen schlechtes Wetter versehen werden.

Das CPT empfahl alle Höfe der Justizanstalt Linz mit einem Dach gegen schlechtes Wetter zu versehen. Diese Empfehlung wird im Laufe des Jahres 2005 verwirklicht werden. Die Schaffung von Sitzgelegenheiten im Spazierhof der männlichen Insassen wurde bereits durchgeführt.

Das CPT empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass allen Häftlingen die tägliche Bewegung im Freien in der Dauer von zumindest einer Stunde geboten wird, einschließlich Wochenenden.

Das österreichische Strafvollzugsgesetz sieht eine Stunde Bewegung im Freien als subjektiv öffentliches Recht und auch Pflicht der Insassen vor. Das Bundesministerium für Justiz überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung strikt.

Absatz 83:

Das CPT empfiehlt energische Anstrengungen für die Verbesserung des Programms an Aktivitäten, das den Häftlingen in der Justizanstalt Linz geboten wird. Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass die Dispositionen hinsichtlich der Anzahl und der Einteilung des Personals revidiert werden. Weiters ist eine proaktive Einstellung seitens des Personals erforderlich, um mehr Häftlinge für die Arbeit und andere sinnvolle Aktivitäten zu gewinnen (insbesondere Unterricht und Berufsausbildung).

Siehe auch Stellungnahme zu Absatz 72.

In den österreichischen Justizanstalten wird eine vielfältige Anzahl an Berufssparten zur Ausbildung angeboten. Die Ausbildung der Insassen ist an die allgemeine Ausbildung angepasst, sodass die Insassen nach ihrer Entlassung ohne Schwierigkeiten ihre Ausbildung fortsetzen können. Lehrer und Instruktoren (Vollzeitkräfte oder Teilzeitkräfte) bemühen sich Wissenslücken im Bereich von Pflichtschul- und Berufsschulniveau zu füllen und unterrichten darüber hinaus auch eine Reihe von Zusatzfächern.

Wenn man die Berufsausbildung betrachtet, so sollte erwähnt werden, dass es in den Justizanstalten rund 200 Werkstätten gibt, welche von Justizwachbediensteten

betrieben werden, die die Meisterprüfung in ihrem jeweiligen Handwerk absolviert haben; viele von ihnen bilden auch in diesem Beruf aus.

In den Justizanstalten, in welchen jugendliche Straffällige aufhältig sind, wird eine Schulbildung im Volksschulniveau und Hauptschulniveau angeboten. Berufsausbildung (inkludierend Schule und Abschlussprüfung) ist in 11 Berufssparten möglich. Weiterbildung (Matura) und Universitätsstudium ist in Einzelfällen sichergestellt.

Für erwachsene Insassen wird der Schwerpunkt auf die Berufsausbildung gelegt, sowie, wenn notwendig, auf die Volksschulbildung und die Allgemeinbildung. Schulabschluss mit Matura sowie Studium wird in Einzelfällen angeboten. Eine Berufsausbildung mit Abschlussprüfung, welche 3 bzw. 3 ½ Jahre dauert, ist in 5 Berufssparten verfügbar. Es wird zudem eine Facharbeiterintensivausbildung angeboten, welche 18 Monate dauert, und mit einer Abschlussprüfung oder externen Ausbildung endet und für 15 Berufssparten angeboten wird.

Insassen, die die Berufsausbildung während der Dauer ihrer Freiheitsstrafe begonnen haben und befriedigende Resultate erzielt haben, können diese nach Entlassung aus der Justizanstalt in dieser fortführen bzw. beenden. Diese wichtige Regelung wurde in das Strafvollzugsgesetz mit der Novelle 1993 eingefügt.

Sozialarbeiter spielen eine wesentliche Rolle, insbesondere um den sozialen Bedürfnissen der Insassen gerecht zu werden. Insgesamt gibt es in den österreichischen Justizanstalten 82 Sozialarbeiter. Für Sozialarbeiter werden die verschiedensten Fortbildungsveranstaltungen angeboten, wie z.B. Mediation, Konfliktlösung, „case management“, Anti-Agressions-Training, Familientherapie, Krisenintervention sowie Kurse, die dazu dienen, um in fremde Kulturen Einsicht zu gewinnen.

Diese Kurse werden vom Fortbildungszentrum Strafvollzug sowie vom Verein für Bewährungshilfe, genannt „Verein Neustart“, angeboten.

Die Nachfrage nach diesen Kursen ist unter den Sozialarbeitern sehr groß. Durchschnittlich besucht jeder Sozialarbeiter drei Kurse pro Jahr.

Absatz 88:

(Das CPT gibt an, dass Beschwerden über Menge und mangelnde Vielfalt der Verpflegung erhoben wurden und der zur Verfügung stehende Betrag für die Verpflegung mit € 3,30 pro Häftling im Jahr 2003 betragen habe. Die Ausgabezeiten für das Essen (Abendessen um 15.00 Uhr) werden kritisiert.)

Im Lichte dieser Bemerkungen empfiehlt das CPT, dass Schritte unternommen werden, um die Verpflegung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zu verbessern, und dass die Zeiten überprüft werden, zu denen das Essen ausgegeben wird.

Zu der Tatsache, dass die Verpflegung mit € 3,30 pro Häftling im Jahr 2003 veranschlagt worden ist, ist auszuführen, dass dieser Betrag deswegen relativ niedrig ist, da ein wesentlicher Teil der Verpflegung von den Ökonomien der Justizanstalten selbst beigestellt wird und die Justizanstalten so mit frischem Fleisch, Gemüse und Brot, wobei diese Lebensmittel nicht in der Preisberechnung inkludiert sind, versorgt werden.

Es ist Aufgabe des Anstaltsleiters die Essenszeiten so zu organisieren, dass das Essen zu allgemein üblichen Tageszeiten ausgegeben wird. Mittagessen für Jugendliche und junge Erwachsene wird in der Justizanstalt Wien-Josefstadt von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und Abendessen von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgegeben.

Absatz 92:

Justizanstalt Wien-Josefstadt:

Das Komitee möchte eine Information über die Anzahl der Jugendlichen erhalten, die derzeit von den gesteigerten Möglichkeiten für Aktivitäten außerhalb der Zelle profitieren und über die durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Tag, die sie bei der Ausübung solcher Aktivitäten verbringen. Das CPT möchte auch wissen, welche Maßnahmen im Hinblick auf D1 und E1 ergriffen worden sind.

Weiters empfiehlt das CPT, dass Schritte unternommen werden, dass alle Jugendliche, die in der Justizanstalt Wien-Josefstadt angehalten werden, vollständig von ihrem Recht auf zwei Stunden Bewegung im Freien profitieren können.

Die Anzahl an Aktivitäten außerhalb des Hafttraumes für Jugendliche konnte gesteigert werden. Derzeit befinden sich 60 bis 70 Jugendliche in der Justizanstalt Wien-Josefstadt. (Diese Anzahl ist wesentlich geringer als zur Zeit des Besuches des CPT.) Die von Jugendlichen außerhalb des Hafttraumes verbrachte Zeit, welche für Freizeitaktivitäten genutzt wird, beträgt nun 5 Stunden. An Aktivitäten können genannt werden: Konzerte, Theater, Sport und Exkursionen. Der Justizanstalt Wien-Josefstadt

wurden 5 zusätzliche Planstellen zugesagt, um die Freizeitaktivitäten steigern zu können und ist es nun auch möglich Aktivitäten außerhalb des Haftraumes (Schule und Freizeit) von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchzuführen.

Die Abteilungen D1 und E1 werden nun als Räumlichkeiten für die jungen Erwachsenen (18 bis 21 Jahre) genutzt.

Absatz 93:

Gesundheitseinrichtungen der Justizanstalten Linz und Wien-Josefstadt:

Das CPT empfiehlt:

- ***die Anwesenheitszeit des Arztes auf das Äquivalent eines Vollzeit-Postens zu erweitern und die Verfügbarkeit der Krankenpflege substantiell zu verstärken;***
- ***sicherzustellen, dass eine für erste Hilfe qualifizierte Person, vorzugsweise mit einer anerkannten Qualifikation als KrankenpflegerIn, immer, einschließlich der Nachtzeit und am Wochenende, in der Justizanstalt anwesend ist.***

Die Betreuung der Insassen ist generell die Aufgabe der Sozialarbeiter, Ärzte, Psychologen und Psychiater. Das Bundesministerium für Justiz bevorzugt derzeit einen Zukauf von externen Betreuungsleistungen auf diesem Gebiet auf Vertragsbasis (Teilzeitkräfte). Es ist ebenso geplant, in Erste Hilfe ausgebildetes Personal und Krankenanstaltenpersonal auf Vertragsbasis zuzukaufen.

In der Justizanstalt Linz sind ein Arzt und ein Psychiater tätig, welche die Insassen auf Anfrage behandeln und ihrem Beruf in kompetentester Weise nachkommen. Es gab noch keine Beschwerden betreffend die dortige Betreuung durch diese Personen. Der Arzt ist 30 Stunden pro Woche in der Justizanstalt verfügbar. Der Psychiater wird nach Bedarf tätig.

Ein Großteil der Justizwachebediensteten ist in erster Hilfe ausgebildet. Nichts desto weniger ist geplant, mehr Pflegepersonal auf Vertragsbasis zu rekrutieren, um auch ihre Anwesenheit während der Nacht und an Wochenenden sicherzustellen. Es muss aber betont werden, dass die Justizanstalt Linz im Stadtzentrum und sehr nahe zum Krankenhaus gelegen ist, sodass im Notfall die Insassen unverzüglich dorthin gebracht werden können.

Absatz 95:

Das CPT empfiehlt in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Schritte zu unternehmen, um einen voll qualifizierten Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie anzustellen, damit sich dieser um die spezifischen Probleme der jugendlichen Häftlinge zu behandeln.

Der Empfehlung des CPT folgend ist nunmehr ein Spezialist für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Justizanstalt Wien-Josefstadt tätig. Er ist in der Justizanstalt 20 Stunden pro Woche verfügbar. Zusätzlich zu diesem Spezialisten sind 6 weitere Psychiater in der Justizanstalt Wien-Josefstadt tätig.

Das CPT lädt die österreichischen Behörden ein, Schritte zu unternehmen, damit gewährleistet ist, dass medizinische Forschungen mit jugendlichen Häftlingen vorschriftsmäßig, den internationalen Standards entsprechend, was Information an und die Zustimmung der Teilnehmer an der Forschung anbelangt, ausgeführt werden.

Nach der dem Bundesministerium für Justiz erteilten Information handelte es sich bei dem Forschungsprojekt in der Justizanstalt Wien-Josefstadt um ein Projekt der Sozialwissenschaften und nicht um eine medizinische Forschung. Wenn eine medizinische Forschung stattfinden sollte, so wird das nur im Einklang mit der österreichischen Gesetzeslage und den internationalen Standards erfolgen, also mit Zustimmung des Jugendlichen und/oder seines gesetzlichen Vertreters.

Absatz 96:

Das Komitee empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle medizinischen Untersuchungen von Häftlingen (sei es bei der Ankunft oder zu einem späteren Zeitpunkt) außerhalb der Hörweite und, sofern der betreffende Arzt dies nicht ausdrücklich in einem speziellen Fall fordert, auch außer Sichtweite von nicht-medizinischem Gefängnispersonal stattfinden.

Dieser Empfehlung wird grundsätzlich gefolgt, außer es sprechen spezielle Sicherheitserfordernisse im Einzelfall dagegen, welche die Anwesenheit von nicht-medizinischem Personal erfordern.

Absatz 98:

Das CPT wurde gerne mehr Informationen zu dem Plan erhalten, dass Anstaltsärzte nicht mehr vom Bundesministerium für Justiz angestellt werden, sondern vom Allgemeinen Gesundheitsdienst unter Vertrag genommen würden.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Bereich der ärztlichen Versorgung in den Justizanstalten zu involvieren. Das Bundesministerium für Justiz setzt seine Bemühungen den Standard der ärztlichen Versorgung in den Justizanstalten zu erhöhen, fort. Die Zahl der fix angestellten Ärzte nimmt zugunsten der Vertragsärzte ab. Derzeit gibt es im österreichischen Strafvollzug nur drei Ärzte, welche eine Planstelle innehaben.

Absatz 99:

Justizanstalt Linz:

Das CPT empfiehlt, dass Möglichkeiten untersucht werden, um in der Justizanstalt Linz mehr offene Besuchseinrichtungen zu schaffen.

Baumaßnahmen, welche bessere Besuchsmöglichkeiten vorsehen, vor allem offene Besuchseinrichtungen erlauben, werden derzeit vorbereitet. Diese Besuchseinrichtungen werden daher in naher Zukunft zur Verfügung stehen.

Absatz 100:

Das Komitee lädt die österreichischen Behörden ein, die Möglichkeiten für jugendliche Häftlinge Telefonanrufe zu tätigen, zu überdenken (z.B. durch zur Verfügung stellen von kostenlosen Telefonkarten und durch den Versuch der Überwachung der Telefonanrufe, wie es in der Justizanstalt Linz beobachtet wurde).

Nach der herrschenden Gesetzeslage (§§ 92, 96a österreichisches Strafvollzugsgesetz) haben Strafgefangene die Kosten für Telefongespräche grundsätzlich selbst zu tragen. Neben ihrem Arbeitsverdienst können hierfür auch von dritter Seite zur Verfügung gestellte Gelder verwendet werden. Wenn ein Strafgefangener ohne sein Verschulden nicht im Stande ist, die Gebühren zu bezahlen, werden sie von der Vollzugsverwaltung getragen.

Das Aufrechterhalten der persönlichen Kontakte mit Familie und Freunden ist für Jugendliche besonders wichtig. Deshalb wird auch der Empfehlung des CPT entsprochen. Die Anstaltsleiter werden angewiesen werden, die Aufrechterhaltung der

Familienkontakte der Jugendlichen zu unterstützen und ihnen so oft als möglich Telefonanrufe zu gestatten und – falls notwendig – auch die Kosten zu übernehmen. Technische Neuerungen wie kostenlose Telefonkarten werden derzeit getestet und werden sobald als möglich eingeführt werden.

Absatz 102:

Das CPT lädt die österreichischen Behörden ein, das Verfahren zur Verhängung von disziplinären Sanktionen dahingehend zu überprüfen, dass Häftlingen, die eines Disziplinarvergehens beschuldigt werden, formal das Recht garantiert wird, Zeugen für sich selbst zu benennen und alle als Beweismittel geführten Personen zu befragen.

Das Recht, in Disziplinarverfahren Zeugen namhaft zu machen, ist für Strafgefangene gewährleistet.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren im Hinblick auf eine allfällige Verstärkung der Verteidigungsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Einführung adversarischer Elemente im erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren zu überprüfen. Angesichts des derzeitigen Personalmangels im Strafvollzug stehen gesetzliche Änderungen in dieser Richtung jedoch nicht an der Spitze der Prioritätenliste.

Absatz 103:

Das CPT hat Vorbehalte bezüglich der Verwendung von Häftlingen als Dolmetscher für einen anderen Häftling während der Disziplinarverhandlungen. Sollte ausnahmsweise auf eine solche Vorgangsweise zurückgegriffen werden, sollte das Einverständnis des Häftlings, der eines Disziplinarvergehens beschuldigt ist, sorgfältig dokumentiert werden.

Die österreichischen Behörden anerkennen die Vorbehalte des CPT. Angesichts der in der Praxis bestehenden begrenzten Möglichkeiten ist ein Rückgriff auf diese Vorgangsweise derzeit jedoch unvermeidlich.

Ein allgemeiner Erlass zur Frage der Zustimmung des betroffenen Strafgefangenen steht in Vorbereitung. Die Leiter der Justizanstalten werden die Zustimmung des Strafgefangenen zu dokumentieren haben, wenn ein Mitgefangener oder ein Vollzugsbediensteter im Disziplinarverfahren als Dolmetsch fungiert.

Absatz 105:

Das Komitee lädt die österreichischen Behörden ein, die relevanten gesetzlichen Bestimmungen aus der Sicht der obigen Absätze zu überdenken.

Während das CPT annimmt, dass (bloß) „eine Politik der Nichtbestrafung“ von Selbstbeschädigungshandlungen und Suizidversuchen bestehe, ergibt sich die Praxis der Nichtverfolgung und Nichtsanktionierung solcher Fälle in Wahrheit unmittelbar aus dem Gesetz: Nach § 107 Abs. 1 Z 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) bilden Selbstbeschädigungen nur dann disziplinarrechtliche Ordnungswidrigkeiten, wenn sie vorgenommen werden „um sich zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich zu machen“ (zB der Erfüllung der Arbeitspflicht). Diese Voraussetzung wird in aller Regel nicht als erfüllt angesehen. Suizidversuche werden in dieser Gesetzesbestimmung nicht erwähnt und sind niemals Anlass für Disziplinarverfahren gewesen.

Die gegenwärtige Praxis, die den Intentionen des Gesetzes folgt, wird nicht als problematisch angesehen – was durch die Beobachtungen des CPT bestätigt wird. Nichtsdestoweniger wird die Formulierung der betreffenden Vorschrift zu gegebener Zeit überprüft werden.

Absatz 106:

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die Anwendung der Beschwerdeverfahren im Hinblick auf ein Sichern des effektiven Funktionierens überdenken. Insbesondere sollte das interne Beschwerdesystem überprüft werden, um zu gewährleisten, dass Häftlinge in einer angemessen Zeit begründete schriftliche Antworten auf schriftliche Beschwerden erhalten und dass geeignete Aufzeichnungen für jede Beschwerde aufbewahrt werden. Es sollte auch sichergestellt werden, dass es die bestehenden Vorgangsweisen den Häftlingen tatsächlich ermöglichen, Beschwerden auf vertraulicher Basis einzureichen.

Das Gesetz enthält ein „zweispuriges“ Beschwerdesystem, bestehend aus

a) administrative Beschwerden (in Bezug auf die Rechte Gefangener), über die vom Leiter der Justizanstalt und/oder – soweit dessen Entscheidungen betroffen sind – von unabhängigen Tribunalen (Vollzugskammern, § 11a des Strafvollzugsgesetzes/StVG) zu entscheiden ist, und

b) Beschwerden, welche die Aufsichtspflichten der Vollzugsbehörden (Leiter der Justizanstalt, Gerichtspräsident, Justizministerium) betreffen.

Insassen, die (mündlich oder schriftlich) eine Beschwerde einbringen, haben in beiden Fällen das Recht, eine schriftliche Entscheidung zu verlangen. Die Beschwerdetribunale

(Vollzugskammern) stellen ihre Entscheidungen jeweils in Schriftform zu, unabhängig von einem darauf gerichteten Verlangen des Insassen.

Strafgefangene haben das Recht, mit allen öffentlichen Behörden (einschließlich der Gerichte und des Justizministeriums) schriftlich zu verkehren. Solche Briefe sind vertraulich und können vom Gefangenen selbst verschlossen werden. Sie dürfen nur unter außergewöhnlichen Umständen und in Gegenwart des Gefangenen geöffnet werden.

Absatz 107:

Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ein System mit regelmäßigen Inspektionen der Gefängniseinrichtungen durch eine unabhängige Institution entwickeln.

Die Angemessenheit eines Systems periodischer Inspektionen von Justizanstalten durch eine unabhängige Instanz wird voll anerkannt. Die Frequenz der Besuche durch die bestehenden Vollzugskommissionen wird derzeit überprüft. Die allgemeine Frage des künftigen Systems eines unabhängigen Monitoring von Justizanstalten wird im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion zur Vorbereitung der Ratifikation von OPCAT behandelt (siehe zu Abs. 20 oben).

Absatz 108:

Das CPT empfiehlt, dass die Informationen bezüglich der internen Regeln routinemäßig an alle Häftlinge in einer ihnen verständlichen Sprache bei ihrer Aufnahme ausgefolgt werden.

Weiters lädt das Komitee die österreichischen Behörden ein, Sprachunterrichtsprogramme für ausländische Häftlinge und Sprachschulungen für die Beamten, die mit ihnen zu tun haben, einzuführen.

In jeder österreichischen Justizanstalt liegen mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte Hausordnungen auf, die dem Insassen bei Aufnahme in der Justizanstalt ausgehändigt werden. Diese Informationen enthalten Regeln über die Disziplin sowie Rechte und Pflichten der Insassen. Es ist selbstverständlich notwendig, dass diese

Hausordnungen in einer Sprache vorliegen, die der Insasse versteht. Derzeit liegen Hausordnungen in 13 Sprachen übersetzt vor und decken damit weitgehend alle Informationserfordernisse für Insassen nicht österreichischer Herkunft ab. Das Bundesministerium für Justiz macht die Anstaltsleiter in regelmäßigen Abständen auf ihre Pflicht aufmerksam, die Hausordnungen den Insassen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

In vielen österreichischen Justizanstalten werden Sprachkurse für ausländische Insassen und für das Personal der Justizanstalten abgehalten. Die österreichische Gefängnisverwaltung bereitet nun die Ausdehnung dieser Programme (siehe Absatz 72 oben) – der CPT Empfehlung folgend – auf alle Justizanstalten vor.

Absatz 109:

Das CPT lädt die österreichischen Behörden ein, die gegenwärtige Vorgangsweise bezüglich des Tragens von Feuerwaffen durch Beamte innerhalb der Gefängnisanlagen zu überdenken.

Faustfeuerwaffen werden nur als präventive Maßnahme für Notwehrsituationen und nur von besonders geschulten Personen getragen, welche für die Sicherheit verantwortlich sind (Rückzugssicherung bei Öffnen von Hafträumen im Nachtdienst durch zweite Person). Der beim Insassen arbeitende Beamte selbst trägt niemals eine Faustfeuerwaffe. Während des Tagdienstes werden die Waffen generell nicht getragen und in einem speziellen Büro verschlossen aufbewahrt.

Absatz 113:

Justizanstalt Wien-Mittersteig:

Das CPT empfiehlt, dass Schritte unternommen werden, um die Anzahl der in der psychiatrischen Betreuung qualifizierten KrankenpflegerInnen sowohl in der Justizanstalt Wien-Mittersteig als auch in der Außenstelle Floridsdorf zu erhöhen.

Obwohl in den letzten Jahren die Zahl an qualifizierten KrankenpflegerInnen in den österreichischen Justizanstalten erhöht werden konnte, besteht noch immer Mangel auf diesem Gebiet. Derzeit sind in der Justizanstalt Wien-Mittersteig zwei Krankenschwestern tätig und eine in der Außenstellen Floridsdorf. Bisher konnte die Zahl der KrankenpflegerInnen aus budgetären Gründen nicht aufgestockt werden, doch

sind weiterhin Verhandlungen im Gange, um zumindest 2 weitere Krankenschwestern in dieser Anstalt so bald als möglich anzustellen.

Absatz 118:

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um in Bezug auf die Überprüfungsverfahren zur Unterbringung sicher zu stellen, dass Gefangene eine rechtliche Vertretung (einschließlich rechtliche Unterstützung für Gefangene, die nicht in der Lage sind, einen Anwalt selbst zu bezahlen) haben.

Das im Bereich des Vollzuges von Freiheitsstrafen zuständige Gericht (Vollzugsgericht, § 16 des Strafvollzugsgesetzes/StVG) ist auch dafür zuständig, nach § 25 Abs. 3 des Strafgesetzbuches über die Notwendigkeit weiterer Anhaltung in Fällen einer Maßnahme unbestimmter Dauer (§ 21 des Strafgesetzbuches, geistig abnorme Rechtsbrecher) zu entscheiden.

Das Gericht hat in Ergänzung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung einschließlich der Bestimmungen über die Verfahrenshilfe anzuwenden. Dies ist durch Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (14.5.2003, 13 Os 46/03) bestätigt worden, desgleichen durch einen Erlass des Justizministeriums (JMZ 625.074/2-II 1/2003). Verfahrenshilfe ist daher zu gewähren, wenn das im Interesse der Rechtspflege geboten erscheint (§ 41 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

C. Geschlossene Abteilungen im psychiatrischen Wagner-Jauregg Krankenhaus

Absatz 123:

Das CPT empfiehlt die Annahme eines individuellen Ansatzes hinsichtlich der Kleidung der Patienten der Patienten des Wagner-Jauregg Psychiatrischen KH in Linz (B7 und A9 – Insassen).

Die Patienten im Wagner-Jauregg Krankenhaus tragen generell Pyjamas, da dies die Krankenhauskleidung darstellt. Die österreichische Strafvollzugsverwaltung trachtet jedoch danach eine zufrieden stellende Lösung zu finden (Beschaffung von individualisierenden Kleidungsstücken für die Insassen).

Absatz 127:

Das Komitee wünscht den Erhalt einer Bestätigung, dass der Übung des Gebrauches von Netzbetten und Gitterbetten in allen psychiatrischen Krankenhäusern und Gefängnissen in ganz Österreich ein Ende gesetzt wurde.

Gitterbetten sind im österreichischen Strafvollzug generell nicht mehr in Gebrauch. Netzbetten sind in einigen Justizanstalten noch vorhanden, teilweise aber schon seit längerem nicht mehr in Gebrauch. Das Bundesministerium für Justiz hat nunmehr per Erlass die Verwendung von Netzbetten untersagt.